



Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Dänemark



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion C — Soziales
Referat C.2 — Modernisierung von Sozialschutzsystemen

Kontakt: Valdis Zagorskis

E-Mail: Valdis.ZAGORSKIS@ec.europa.eu

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Dänemark

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf
Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Kommission kann nicht für den Inhalt oder für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Kinder- und Jugendgeld und andere Kinderzulagen	7
Kinderbetreuung	11
Mutterschaftsgeld	14
GESUNDHEIT	17
Öffentliche Gesundheitsversorgung	18
Krankengeld	22
Hauspflagedienst	26
Pflege naher Angehöriger	28
INVALIDITÄT	31
Arbeitsunfallschäden (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten), einschließlich Entschädigungen und Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung.	32
Erwerbsunfähigkeitsrente/Senioren-Erwerbsunfähigkeitsrente, flexible Beschäftigung	36
ALTER UND HINTERBLIEBENE	41
Altersrente und Hinterbliebene	42
SOZIALHILFE	47
Sozialhilfe	48
ARBEITSLOSIGKEIT	52
Arbeitslosengeld	53
UMZUG INS AUSLAND	57
Frühere Deckung/Sicherung im Ausland kann angerechnet werden	58
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	60
Primäres Aufenthaltsland	61

Familie

Kinder- und Jugendgeld und andere Kinderzulagen

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Kinder- und Jugendgeld (*børne- og ungedyelsen*) hat - auch Kinderscheck (*børnecheck*) genannt - auf wie viel Sie Anspruch haben, und wie Sie dies beantragen. Sie finden auch Informationen über andere Kinderzulagen.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Wenn Sie und Ihr Kind in Dänemark wohnen, wird der Kinderscheck (*børnecheck*), auch Kinder- und Jugendgeld (*børne- og ungedyelsen*) genannt, automatisch an Sie ausgezahlt. Wenn Sie oder Ihr Kind aber *nicht* in Dänemark wohnen, aber Sie aus den EU-/EWR-Staaten stammen und in Dänemark arbeiten, können Sie Kinder- und Jugendgeld beantragen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Das Kinder- und Jugendgeld wird automatisch an Sie ausgezahlt, wenn:

- Sie Ihren Wohnsitz in Dänemark haben;
- Sie in Dänemark uneingeschränkt steuerpflichtig sind;
- Ihr Kind unter 18 Jahren ist;
- Ihr Kind sich in Dänemark aufhält (nehmen Sie mit *Udbetaling Danmark* Kontakt auf bezüglich länger dauernden Aufenthalten im Ausland);
- der Unterhalt Ihres Kindes nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert wird;
- Ihr Kind *nicht* verheiratet ist.

Erfahren Sie mehr über [die Regelungen](#), wenn Sie entsendet werden oder nach Dänemark zurückziehen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Anspruch auf das Kinder- und Jugendgeld entfällt, wenn Sie Dänemark auf Dauer verlassen, es sei denn Sie arbeiten weiterhin im Lande.

Beachten Sie außerdem auch, dass Sie das Kinder- und Jugendgeld beantragen müssen, wenn Ihr Kind seinen Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Staat als Dänemark hat, aber Sie selbst in Dänemark arbeiten.

Wenn Sie Ausländerin/Ausländer in Dänemark sind, können Sie Kinder- und Jugendgeld beantragen, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen über das Sorgerecht;
- Sie können das Familienverhältnis nachweisen;
- Sie wohnen in Dänemark oder sind Bürger eines EU-Staats, von Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein. Sie müssen innerhalb des Staatsgebiets des dänischen Königreichs, d. h. in Dänemark, auf den Färöer-Inseln oder in Grönland, in einem 10-jährigen Referenzzeitraum gewohnt oder gearbeitet haben, um Anspruch auf das Kinder- und Jugendgeld zu haben.

Wenn Sie Ausländerin/Ausländer und innerhalb des dänischen Staatsgebiets gearbeitet oder ständigen Wohnsitz gehabt haben, gilt folgendes Erwerbsprinzip:

Referenzzeitraum (Wohnsitz oder Beschäftigung in Dänemark, Grönland oder auf den Färöer-Inseln)	Höhe der Leistung
6 Monate	8,3%
1 Jahr	16,7%
1 ½ Jahre	25%
2 Jahre	33,3%
2 ½ Jahre	41,7%
3 Jahre	50%
3 ½ Jahre	58,3%
4 Jahre	66,7%
4 ½ Jahre	75%
5 Jahre	83,3%
5 ½ Jahre	91,7%

6 Jahre

100%

Für Personen, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 883/04](#) fallen, werden Beschäftigungs- oder Wohnzeiten in anderen EU-/EWR-Staaten und der Schweiz mitgerechnet, wenn das Erwerbsprinzip zu erfüllen ist (das Zusammenlegungsprinzip). Dies bedeutet, dass Sie nicht Ihren Anspruch auf Kinder- und Jugendgeld verlieren, wenn Sie diesen bereits in Ihrer Heimat erworben haben, wenn Sie in einen anderen Mitgliedsstaat ziehen, beispielsweise nach Dänemark.

Wenden Sie sich an *Udbetaling Danmark*, wenn Sie Fragen bezüglich des Erwerbs- oder Zusammenlegungsprinzips haben.

Beachten Sie, dass Sie als Flüchtling eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 7, § 8 oder § 9b des [dänischen Ausländergesetzes](#) haben und die sonstigen Bedingungen für das Kinder- und Jugendgeld erfüllen müssen.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Sie beantragen das Kinder- und Jugendgeld durch das Ausfüllen des Formulars Antrags- und Beschreibungsformular für Auszahlung von Kinder- und Jugendgeld.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages von Ihrem dänischen Arbeitgeber bzw. Geburtsurkunde/Personalausweis Ihres Kindes bei. Wenn Sie über keine NemID verfügen, müssen Sie zusätzlich die Einverständniserklärung und das Meldeformular ausfüllen.

Wie viel Kinder- und Jugendgeld kann ich bekommen?

Die Höhe des Kinder- und Jugendgeldes richtet sich nach dem Alter Ihres Kindes:

Das Alter Ihres Kindes	Kinder- und Jugendgeld (steuerfrei)
0-2 Jahre	4.506 DKK pro Quartal (2018)
3-6 Jahre	3.567 DKK pro Quartal (2018)
7-14 Jahre	2.808 DKK pro Quartal (2018)
15-17 Jahre	936 DKK pro Monat (2018)

Beachten Sie jedoch, dass die Leistung von Ihrem und/oder dem Einkommen Ihres Ehegatten abhängt. Dies bedeutet, dass Ihr Kinder- und Jugendgeld um 2 % des Anteils Ihres Einkommens oder des Einkommens Ihres Ehegatten, das 765.800 DKK übersteigt, reduziert wird (2018). Dies bedeutet, dass Sie die vollständige Leistung erhalten, wenn Sie/Ihr Ehegatte und Sie jeder für sich *weniger* als 765.800 DKK verdienen.

Wann wird das Kinder- und Jugendgeld ausgezahlt?

Sie haben Anspruch auf Kinder- und Jugendgeld ab dem ersten Quartal, in dem Sie Elternteil geworden sind. Bitte dabei beachten, dass die Leistung im Voraus gezahlt wird. Dies bedeutet, dass Sie z. B. im Januar Geld für Januar, Februar und März erhalten. Die Auszahlungszeiträume und das erste Quartal, in dem Sie die Leistung erhalten, ersehen Sie aus folgender Tabelle:

Ihr Kind ist geboren im Zeitraum:	Das Kinder- und Jugendgeld wird ausgezahlt:
1. Januar bis zum 31. März	am 20. April
1. April bis zum 30. Juni	am 20. Juli
1. Juli bis zum 30. September	am 20. Oktober
1. Oktober bis zum 31. Dezember	am 20. Januar

Die Leistung wird am letzten Werktag vor dem 20. gezahlt, wenn der 20. ein Wochenende oder ein Feiertag ist.

Das Kinder- und Jugendgeld wird quartalsweise ausgezahlt, wenn Ihr Kind unter 15 Jahren ist. Ist Ihr Kind 15-17 Jahre, wird die Leistung monatlich ausgezahlt.

Wer zahlt mein Kinder- und Jugendgeld aus?

Udbetaling Danmark überweist das Kinder- und Jugendgeld automatisch auf das *NemKonto* des Empfängers. Die Leistung wird in der Regel an die Mutter des Kindes gezahlt. Jedoch an den Vater, wenn ihm das vollständige Sorgerecht zusteht und er mit der Mutter *nicht* zusammenwohnt.

Folgende Personen können die Leistung erhalten, wenn das Kind *nicht* bei seinen Eltern wohnt:

- Pflegeeltern, die das Kind in privater Pflege haben;
- Personen, die ein Kind in Pflege haben mit der Absicht einer Adoption;
- das Kind selbst, wenn *Udbetaling Danmark* befindet, dass dies für das Kind das Beste ist.

Wenden Sie sich bitte an *Udbetaling Danmark*, wenn Sie der Meinung sind, dass Sie die Leistung vor dem jetzigen Empfänger erhalten sollten. Sie können gegen eine getroffene Entscheidung auch Widerspruch einlegen.

Kann ich als Elternteil andere Leistungen erhalten?

Als Elternteil haben Sie unter Umständen Anspruch auf andere Leistungen. Es hängt davon ab, ob Sie einer besonderen Gruppe angehören, oder ob Sie sich in einer besonderen Situation befinden.

Unten sehen Sie spezifische Informationen über Leistungen für besondere Gruppen und Situationen und erfahren Sie, welche Bedingungen zu erfüllen sind, um die Leistungen zu erhalten:

- [Kinderzulage \(*børnetilskud*\)](#);
- [Kinderzulage bei Mehrlingsgeburten](#);
- [Kinderzulage für Rentner](#);
- [Kinderzulage bei nur einem Elternteil](#);
- [Kinderzulage für Alleinerziehende](#);
- [Kinderzulage für Eltern während der Ausbildung](#);
- [Adoptionszulage](#);
- [Kindergeldzulage, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist](#);
- [Kindergeld](#);
- [Zusätzliche Kinderzulage für Eltern, die ein Praktikum absolvieren](#);
- [Sondergelder](#);
- [Ehegattenzulage](#).

Fachsprache übersetzt

- **Udbetaling Danmark** ist eine öffentliche Behörde, die für die Auszahlung vieler öffentlicher Leistungen an die Bürger zuständig ist.
- **Ankestyrelsen** ist eine unabhängige Behörde innerhalb des Sozial- und Beschäftigungsbereiches, die Beschwerdesachen wertet.
- **Borger.dk** ist Ihr Zugang zu den Behörden. Hier erhalten Sie weitere Informationen über das Kinder- und Jugendgeld.
- **NemKonto** ist ein gewöhnliches Konto, das Sie bereits haben. Sie entscheiden selbst, welches Ihrer Bankkonten [Ihr NemKonto](#) sein soll. Die öffentlichen Behörden zahlen auf dieses Konto.
- **NemID** ('Einfache ID') ist eine digitale ID, die Sie für den Kontakt mit dänischen Behörden nutzen.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Selbstbedienung auf [borger.dk](#): Verschaffen Sie sich einen Überblick und beantragen Sie Kinder- und Jugendgeld usw.
- Finden Sie das Formular „Antrags- und Beschreibungsformular für Auszahlung von Kinder- und Jugendgeld“ auf [www.borger.dk](#).

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- Bekanntgabe des Gesetzes über: [Kinder- und Jugendgeld](#).
- Als EU-/EWR-Bürgerin/Bürger erfahren Sie mehr über Ihre Rechte in der Anleitung zu Internationalen Renten und Sozialversicherungen über [soziale Sicherungssysteme](#) und [auf borger.dk](#).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 883/04](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Udbetaling Danmark (Nationale Auszahlungsbehörde)

Kongens Vænge 8
3400 Hillerød
DÄNEMARK

Ankestyrelsen (Beschwerdeausschuss der Sozialversicherung)

Ankestyrelsen Aalborg
7998 Statsservice
DÄNEMARK
E-Mail: ast-aalborg@ast.dk@ast.dk

Ankestyrelsen Kopenhagen
Teglholmsgade 3
2450 KopenhagenSV
DÄNEMARK
E-Mail: ast@ast.dk (keine sichere E-Mail)
Tel.: +45 33411200 Montag bis Freitag 09.00 - 15.00 Uhr

Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering

(Die dänische Behörde für Arbeitsmarkt und Beschäftigung)
Postfach 2000
DK-2300 Kopenhagen S
DÄNEMARK
Tel. +45 72 21 74 00
E-Mail: star@star.dk

Relevante Informationen über [Kinder- und Jugendgeld/Kinderscheck](#) erhalten Sie auf **borger.dk**.

Hilfe bezüglich der Selbstbedienung auf borger.dk erhalten Sie telefonisch unter der Nummer 1881 oder +45 70101881.

Sollte Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt Ihrer Kommune. Sie finden die Kontaktdaten des [Bürgeramtes \(Borgerservice\)](#) [hier](#).

Kinderbetreuung

Hier erhalten Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte hat, Betreuungsmöglichkeiten, Kosten, Zulagen und wie Sie Kinderbetreuung beantragen/sich anmelden.

Worauf habe ich Anspruch?

In Dänemark stellt die garantierte Verfügbarkeit von Kinderbetreuung sicher, dass alle Kinder ab einem Alter von 26 Wochen bis zum Schulalter einen Anspruch darauf haben, in einer Betreuungseinrichtung angemeldet zu sein. Wenn Sie Ihr Kind im Alter von 26 Wochen anmelden möchten, hat die Kommune anschließend 4 Wochen Zeit, Ihnen einen Platz anzubieten.

Die Kommune bestimmt die Fristen und Richtlinien für die Anmeldung.

Sie können einen Platz in einer bestimmten Einrichtung beantragen, und die Kommune wird versuchen, diesen Wunsch zu erfüllen. Sie können Kinderbetreuung für Ihr Kind im Alter von zwischen 6-10 Jahren in einem [SFO/Schulhort](#) beantragen.

[Horte und Jugendklubs](#) bieten Aktivitäten für größere Kinder, sind aber keine Betreuungsangebote.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Bitte beachten Sie folgende Bedingungen in Verbindung mit dem Anspruch des Kindes auf einen Platz in einem Betreuungsangebot ab einem Alter von 26 Wochen bis zum Schulalter:

- Ihr Kind und Sie als Elternteil müssen sich rechtmäßig in Dänemark aufhalten. Die Aufenthaltsberechtigung in Dänemark wird u. a. danach beurteilt, wie lange Sie sich in Dänemark aufhalten, ob Sie und Ihr Kind über eine Adresse im Bevölkerungsregister verfügen, und ob Sie und Ihr Kind beabsichtigen, sich auf Dauer in Dänemark aufzuhalten.
- Sind Sie Staatsbürger eines EU/EWR-Staates *und* arbeiten Sie in Dänemark, haben Sie Anspruch auf dieselben sozialen Vorteile wie dänische Staatsbürger. Dies bedeutet, dass Ihr Kind Anspruch auf einen Platz in einem Betreuungsangebot innerhalb Ihrer Wohngemeinde hat.
- Wenn Sie z. B. in Deutschland oder Schweden wohnen, aber in Dänemark arbeiten (d. h. Sie sind Grenzgänger), hat das Kind Anspruch auf einen Platz und auf einen Zuschuss für ein Betreuungsangebot in der Kommune, in der Sie arbeiten. Die Kommune, in der Sie beschäftigt sind, ist als Ihre Wohngemeinde anzusehen. Sollten Sie in verschiedenen Kommunen arbeiten, wählen Sie selbst, in welcher Kommune Sie einen Platz für Ihr Kind beantragen.
- Sie können einen Zuschuss für *private Betreuung* (aus Dänemark) aus anderen EU-Staaten als in Dänemark nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt auch, wenn Sie EU-Bürger sind und in Dänemark arbeiten, aber Ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben.
- Sie müssen das Kind in einen [Schulhort](#) auf [borger.dk](#) eintragen und es an der Schule anmelden.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Als Staatsbürger eines EU/EWR-Staates, der in Dänemark arbeitet, haben Sie Anspruch auf dieselben sozialen Vorteile wie dänische Staatsbürger. Ihr Kind hat deshalb Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte alle Werktage, ab dem Alter von 26 Wochen bis zum Schulalter (*Betreuungsgarantie*) betreut zu werden. Bitte beachten Sie, dass die Kindertagesstätten an den Wochenenden, an Feiertagen, am Grundgesetztag, am 24. Dezember und an evtl. Brückentagen geschlossen sind.

Hält die Kommune diese Betreuungsgarantie nicht ein, haben Sie entweder Anspruch auf:

- Erstattung der Kosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte in einer anderen Kommune - oder
- Erstattung der Kosten für einen Platz in einem privaten Betreuungsangebot - oder
- einen finanziellen Zuschuss zur Eigenbetreuung Ihres Kindes.

Kann mein Kind in einer anderen Kommune betreut werden?

Wenn es praktischer ist, dass Ihr Kind in einer anderen Kommune betreut wird, besteht die Möglichkeit dafür auch. Es ist jedoch erforderlich, dass Ihre Nachbarkommune die Warteliste für Kinder, die außerhalb der Kommune wohnen, nicht geschlossen hat. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Eigenzahlung vielleicht höher ausfallen wird, da diese vom Serviceniveau abhängt. Ziehen Sie um, hat Ihr Kind Anspruch darauf, in derselben Kindertagesstätte zu bleiben. Über diesen Link erhalten Sie weitere [Informationen über die Betreuung](#) in anderen Kommunen.

Als Elternteil haben Sie auch die Möglichkeit, selbst ein Betreuungsangebot zu gründen. Informationen zur Gründung einer [Betreuung in einem privaten Haushalt, rechtsfähigen Einrichtung, einer privaten Einrichtung bzw. eines privaten Betreuungsangebotes](#) können Sie nachlesen.

Was kostet ein Betreuungsangebot?

Bitte beachten Sie, dass der Gemeindevorstand Folgendes festlegt:

- Preis der Kindertagesstätte;
- wann Ihr Kind in die Warteliste einzutragen ist;
- welchen Platz auf der Warteliste Sie als Zuzügler aus einer anderen Kommune bekommen.

Ihr Kind hat spätestens 3 Monate nach Ihrem Antrag Anspruch auf einen Platz. Es gelten jedoch folgende Vorschriften:

Verteilung der Kosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte	Mindestbeitrag der Kommune	Maximale Eigenzahlung der Eltern
Kinder unter dem Schulalter	75 %	25 %
Kinder über dem Schulalter (in der Regel Platz in einem Schulhort)	70 %	30 %

Bitte beachten Sie, dass die Kommune den Zuschuss an das Betreuungsangebot zahlt, in dem das Kind einen Platz hat und daher *nicht* direkt an Sie als Elternteil. Dies gilt auch, wenn Sie möchten, dass Ihr Kind einen Platz in einer zugelassenen [privaten Einrichtung](#) haben soll. Sie nehmen selbst Kontakt mit der Einrichtung auf, die über die Eigenzahlung der Eltern für den Platz selbst entscheidet.

Kann ich einen Zuschuss für den Eltern-/Eigenbeitrag bekommen?

Bitte beachten Sie, dass Ihr Eigenbeitrag eventuell herabgesetzt werden kann, indem Ihnen die Kommune einen so genannten *ökonomischen Freiplatzzuschuss* leistet. Die Kommune entscheidet hierüber anhand des Haushaltseinkommens, das im Übrigen auch für die Höhe des Betrages Bedeutung hat.

Die Kommune trifft diese Entscheidung basierend auf dem Haushaltseinkommen. Der Zuschuss wird anhand des gesamten Haushaltseinkommens berechnet, wenn beide Elternteile mit dem Kind zusammen wohnen. Der Zuschuss wird anhand des Einkommens desjenigen Elternteils berechnet, bei dem das Kind seine offizielle Anschrift hat (auch wenn sich beide Elternteile das Sorgerecht teilen).

Gesamtes Haushaltseinkommen bis zu 173.801 DKK	Freiplatzanteil (2018) 100 % Freiplatz
zwischen 173.801 und 177.653 DKK	95 % Freiplatz
zwischen 177.654 – 539.799 DKK	Der Freiplatzzuschuss wird herabgesetzt um 1 % Punkt jedes Mal das Einkommen um 3.852 DKK steigt
von 539.800 DKK und darüber	0 % Freiplatzzuschuss

Beachten Sie bitte, dass oben genannte Einkommensgrenzen um 7.000 DKK für jedes Kind unter 18 Jahren, das noch zu Hause wohnt, erhöht werden und um weitere 60.801 DKK, wenn Sie alleinerziehend sind und Anspruch auf einen Platz mit Freizuschuss haben. Lesen Sie auch über den behandlungsbedingten und [sozialpädagogischen Freiplatzzuschuss](#).

Wenn es mehr als ein Kind in der Hausgemeinschaft in einer Kinderbetreuungseinrichtung etc. gibt, können Sie noch dazu einen *Geschwisterzuschuss* erhalten (auch für einen Schulhort/SFO). Dies bedeutet, dass Sie den vollständigen Betrag für das teuerste Betreuungsangebot zahlen, aber nur 50 % für alle weiteren Plätze. Sowohl leibliche Geschwister, Adoptivgeschwister und Kinder in Patchwork-Familien, die zusammenwohnen, werden in diesem Zusammenhang als Geschwister aufgefasst. [Erhalten Sie mehr Informationen über die Zuschüsse](#) für einen Platz in einer Kindertagesstätte und den Elternbeitrag.

Auf [Borger.dk](#) können Sie mehr über die verschiedenen Angebote erfahren, Plätze beantragen und anhand unterschiedlicher Formulare Ihre Kinder zu unterschiedlichen Betreuungsangeboten anmelden. Hier erhalten Sie u. a. Informationen über:

- [Vorschriften für Betreuungsangebote](#)
- [Tagesmutter, Krippe, Kindergarten und private Betreuung](#)
- [Schulhort \(SFO\) und Kinderhorte](#)
- [Freizeit- und Jugendclubs](#)

Sie können auch [Widerspruch einlegen](#) gegen eine Entscheidung in Sachen Kinderbetreuung.

Zusätzlich bietet das Ministerium für Kinder und soziale Angelegenheiten Informationen über [Kindertagesstätten](#) und das dänische Bildungsministerium bietet Informationen über [Schulhorte und Kinderhorte](#) sowie [Freizeit- und Jugendclubs](#).

Fachsprache übersetzt

- **Borger.dk** ist Ihr Zugang zu den Behörden. Hier finden Sie weitere Informationen über das Kinder- und Jugendgeld;
- **SFO** ist die Abkürzung für einen Schulhort und gehört zur Grundschule, wogegen ein **Hort** ein Betreuungsangebot ist, das zu den Angeboten der Kommune gehört. Beide Einrichtungen wenden sich an Kinder zwischen ca. 6 und 10 Jahren.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Auf [borger.dk](#) können Sie sich einen Überblick über [Kinderbetreuung](#) verschaffen und einen Freiplatz sowie diverse Zuschüsse beantragen.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- Kinderbetreuungsgesetz: [retsinformation.dk](#)
- Hinweise zu Tagesbetreuung, Freizeit- und Jugendclubs: [retsinformation.dk](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Børne- og Socialministeriet (Ministerium für Kinder und soziale Angelegenheiten)

Holmens Kanal 22 - 1060 Kopenhagen K

DÄNEMARK

Tel. +45 33929300

E-Mail: sm@sm.dk

Sichere E-Mail: sikkermail@sm.dk

Ministeriet for Børn, Undervisning og Ligestilling (Ministerium für Kinder, Bildung und Gleichstellung)
Frederiksholms Kanal 25
1220 Kopenhagen K
DÄNEMARK

Mehr Informationen über [Betreuungsangebote](#) und andere relevante Informationen erhalten Sie auf [borger.dk](#). Hilfe bezüglich der Selbstbedienung auf [borger.dk](#) erhalten Sie telefonisch unter der Nummer 1881 oder +45 70101881.

Sollte Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt Ihrer Kommune. Finden Sie das [Bürgeramt](#) Ihrer Kommune.

Mutterschaftsgeld

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat - auf wie viel Sie Anspruch haben und wie Sie Mutterschaftsgeld beantragen.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Als Elternteil haben Sie die Möglichkeit, Tagegeld wegen Schwangerschaft, Entbindung und Adoption zu erhalten, wenn Sie eine Verbindung zum Arbeitsmarkt gehabt haben. Dies bedeutet, dass Sie entweder einer unselbstständigen, selbstständigen Tätigkeit nachgehen oder arbeitslos sind und bei einer Arbeitslosenversicherungskasse versichert sind.

Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld, das eine Basisleistung der öffentlichen Hand darstellt, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz während des Mutterschutzes verlassen. Bestimmte Voraussetzungen sind jedoch zu erfüllen. Des Weiteren haben Sie Anspruch auf Vollgehalt oder Teilgehalt während Mutterschutzes, wenn dies in Ihrem Tarifvertrag so angegeben ist oder auf eine andere Weise mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber oder an Ihre Arbeitslosenversicherungskasse.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie folgende Anforderungen bezüglich Beschäftigung erfüllen:

- *Als Arbeitnehmer* müssen Sie in den letzten 13 Wochen vor dem Mutterschaftsurlaub beschäftigt gewesen sein und in dieser Zeit mindestens 120 Stunden gearbeitet haben. Lesen Sie mehr über [Mutterschaftsurlaub für werdende Eltern](#);
- *Als Selbstständige* müssen Sie innerhalb des letzten Monats und mindestens 6 Monate innerhalb des letzten Jahres vor dem Mutterschaftsurlaub gearbeitet haben. Sie müssen innerhalb des letzten Jahres vor dem Urlaub mindestens die letzten 6 Monate die Hälfte der gewöhnlichen tariflichen Wochenarbeitszeit (37 Stunden) gearbeitet haben. Es ist überdies erforderlich, dass Sie während des letzten Monats vor dem Urlaub gearbeitet haben. Bitte beachten Sie, dass Sie Arbeit aus unselbstständiger Tätigkeit dazurechnen dürfen, wenn Sie für weniger als 6 Monate selbstständig tätig waren. Erfahren Sie mehr über [Mutterschaftsurlaub für Selbstständige](#);
- *Als Arbeitslose, die Arbeitslosengeld* von der Arbeitslosenversicherungskasse (*a-kasse*) erhalten, haben Sie auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, wenn Sie Sozialhilfe (*kontanthjælp*) erhalten, aber dass die Sozialhilfe während des Mutterschaftsurlaubes weiterhin an Sie ausgezahlt wird. Erfahren Sie mehr über [Vorschriften über Mutterschaftsurlaub für Arbeitslose](#);
- Sie haben unter Umständen Anspruch auf Mutterschaftsgeld als Studentin mit Beschäftigung oder Neuausgebildete im Mutterschutz. Erfahren Sie mehr über [Vorschriften über Mutterschaftsurlaub für Studenten](#);
- Bitte beachten Sie, dass es einzelne Abweichungen in den Vorschriften über Mutterschaftsgeld und Mutterschaftsurlaub geben kann, wenn es sich um eine

Adoption handelt. Lesen Sie mehr über [Vorschriften über Mutterschaftsurlaub für Adoptivmütter](#).

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Wie lange haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld?

Eltern haben insgesamt Anspruch auf Mutterschaftsgeld für eine Dauer von 52 Wochen. Die ersten Wochen sind im Falle einer Entbindung fest aufgeteilt unter der Mutter und dem Vater, aber die Eltern haben die Möglichkeit, die letzten 32 Wochen des Urlaubes selbst unter sich aufzuteilen. Bei Adoption können Sie den größten Teil Ihres Urlaubes selbst aufteilen. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Urlaub in Anspruch zu nehmen ist, bevor Ihr Kind 9 Jahre alt wird.

<i>Anspruch auf Tagegeld wegen Endbindung</i>	Mutter	Vater
4 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin	Schwangerschaftsurlaub	-
2 Wochen nach der Entbindung (ist innerhalb der ersten 14 Wochen nach der Entbindung in Anspruch zu nehmen)	-	Vaterschaftsurlaub
14 Wochen nach der Entbindung	Mutterschaftsurlaub	-
32 Wochen, aufgeteilt unter Mutter und Vater	(Elternurlaub)	(Elternurlaub)
<i>Anspruch auf Tagegeld wegen Adoption</i>	Mutter	Vater
4 Wochen vor der voraussichtlichen Aufnahme des Kindes in die Familie (in Sonderfällen bis zu 8 Wochen), wenn Ihr Kind im Ausland adoptiert wird	Mutterschaftsurlaub	Mutterschaftsurlaub
1 Woche vor der voraussichtlichen Aufnahme des Kindes (in Sonderfällen bis zu 2 Wochen) wenn Ihr Kind in Dänemark adoptiert wird		
2 Wochen nach der Aufnahme des Kindes für Mutter und Vater	(Mutterschaftsurlaub)	(Vaterschaftsurlaub)
14 Wochen nach der Aufnahme des Kindes für eines der Elternteile.	(Mutterschaftsurlaub)	(Vaterschaftsurlaub)
32 Wochen, aufgeteilt unter Mutter und Vater	(Elternurlaub)	(Elternurlaub)

Bitte beachten Sie, dass beide Elternteile Anspruch auf 32 Wochen Elternurlaub (insgesamt 64 Wochen) haben, aber dass Sie nur während 32 dieser Wochen Anspruch auf Tagegeld haben.

Wie viel Mutterschaftsurlaub wird an Sie ausgezahlt?

Ihr Mutterschaftsgeld hängt von Ihrer Situation ab. Sie können jedoch maximal 4.300 DKK pro Woche vor Steuern erhalten (2018).

Bei Arbeitnehmern hängt der Betrag davon ab, ob Sie Vollgehalt während Ihres vollen Mutterschaftsurlaubes oder während eines Teils davon erhalten. Mehr erfahren können Sie in Ihrem Tarifvertrag. Bei Fragen können Sie sich an Ihre Gewerkschaft wenden. Bei Lohnfortzahlung während Urlaubes wird Ihr Mutterschaftsgeld als Ausgleich an Ihren Arbeitgeber ausgezahlt. Wenn die Lohnfortzahlung aufhört, zahlt Ihnen *Udbetaling Danmark* auf Antrag Tagegeld aus.

Erfahren Sie mehr darüber, wie [das Mutterschaftsgeld](#) berechnet wird:

- *Für Selbstständige* wird der Betrag anhand des Überschusses Ihres Unternehmens, eventuellen Einkommens, das an den mithelfenden Ehegatten überwiesen wird, bzw. eigenen Krankentagegelds und Mutterschaftsgeldes berechnet. Erfahren Sie mehr darüber, wie [das Mutterschaftsgeld für Selbstständige](#) berechnet wird.
- *Als Arbeitslose und Mitglieder einer Arbeitslosenversicherungskasse* haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengelds.
- Bitte beachten Sie, dass Sie unter Umständen Anspruch auf Mutterschaftsgeld als Studentin mit Beschäftigung oder Neuausgebildete im Mutterschutz haben. Erfahren Sie mehr über Ihre Rechte als [Neuausgebildete](#) oder [Studentin mit Beschäftigung](#).
- Sie können auch mehr erfahren über [Kinderzulagen bei Mehrlingsgeburten](#), wenn Sie mehr als ein Kind erwarten.

Udbetaling Danmark zahlt Ihr Mutterschaftsgeld aus.

Sie können gegen eine Entscheidung in Sachen Mutterschaftsgeld innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung [Widerspruch einlegen](#).

Fachsprache übersetzt

- **A-Kasse** ist die Abkürzung für *Arbeitslosenversicherungskasse* (*arbejdsløshedskasse*). Sofern Sie monatlich einen fixen Beitrag an eine A-Kasse zahlen, sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Dies bedeutet, dass an Sie Geld ausgezahlt wird, wenn Sie arbeitslos werden und die Bedingungen für den Anspruch auf Tagegeld erfüllen;
- **Arbeitslosengeld**: Wird an Arbeitslose ausgezahlt, die Mitglied einer A-Kasse sind, arbeitslos sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen;
- Erfahren Sie mehr über [Arbeitslosenleistungen](#);
- **Arbeitsvermittlung**: Die Arbeitsvermittlung unterstützt Arbeitslosen bei der Suche nach Beschäftigung und die Sachbearbeiter der Arbeitsvermittlung und Jobvermittler helfen Unternehmen dabei, neue Mitarbeiter zu finden. Stellen Sie fest, welche [Arbeitsvermittlung](#) für Sie zuständig ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Selbstbedienung auf [borger.dk](#): Verschaffen Sie sich einen Überblick über [Mutterschaftsgeld](#) und beantragen Sie dieses.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Gesetz über Anspruch und Leistungen im Falle einer Geburt](#)
- [Gesetz über Ausgleich des Mutterschaftsgeldes](#)
- [Gesetz über den Anspruch des Arbeitnehmers auf Fernbleiben vom Arbeitsplatz aus besonderen familiären Gründen](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Udbetaling Danmark (Nationale Auszahlungsbehörde)

Kongens Vænge 8 - 3400 Hillerød
DÄNEMARK

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8 - 1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK

Tel. +45 72205000, Fax +45 33121378, E-Mail: bm@bm.dk

Weitere Informationen zu Mutterschaftsurlaub und Leistungen bei Mutterschaft erhalten Sie auf [borger.dk](#). Sie können sich zudem in Bezug auf Selbstbedienung auf [borger.dk](#) unter der Telefonnummer 1881 oder +45 70 10 18 81 telefonisch beraten lassen.

Sofern Sie die Online-Selbstbedienungsfunktion nicht nutzen können, finden Sie Hilfe beim örtlichen Bürgeramt. Die Kontaktinformationen zum Bürgeramt finden Sie [hier](#).

Finden Sie Ihre [Arbeitsvermittlung](#).

Liste der [Arbeitslosenversicherungskassen](#)

Gesundheit

Öffentliche Gesundheitsversorgung

Dieses Kapitel informiert Sie darüber, wer Anspruch auf öffentliche Behandlung in Dänemark hat, auf wie viel man Anspruch hat und wie man dies in Anspruch nimmt.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Ihr Anspruch auf Gesundheitsleistungen im öffentlichen dänischen Krankenversicherungssystem hängt davon ab, welcher der folgenden Gruppen Sie angehören:

Einwohner Dänemarks;

Personen aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz sind gemäß den EU-Koordinierungsverordnungen durch das öffentliche Gesundheitssystem in Dänemark abgedeckt;

Personen, die sich vorübergehend in Dänemark aufhalten.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

- Sie zeigen Ihre gelbe Krankenversicherungskarte/besondere Krankenversicherungskarte/EU-Krankenversicherungskarte/eine Bescheinigung vor, die die EU-Krankenversicherungskarte zeitweilig ersetzt, um Ihren Anspruch auf öffentliche Behandlung nachzuweisen;
- Wenn Sie skandinavischer Einwohner sind, müssen Sie nur einen gültigen nationalen Personalausweis oder einen anderen Aufenthaltstitel vorweisen.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Worauf haben Sie Anspruch?

Auf welche Gesundheitsleistungen Sie Anspruch haben, hängt davon ab, welcher Gruppe Sie angehören.

1. Als Einwohner Dänemarks (d. h. Sie haben sich in das Zentralpersonenregister aufnehmen lassen), haben Sie Anspruch auf alle Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems.

Die gelbe Krankenversicherungskarte ist Ihr Nachweis, dass Sie Anspruch auf Dienste des nationalen Krankenversicherungssystems haben.

2. Als Person aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz, die in Dänemark gemäß den EU-Koordinierungsverordnungen durch das öffentliche Gesundheitssystem abgedeckt ist, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems.

Die besondere Krankenversicherungskarte ist Ihr Nachweis, dass Sie Anspruch auf Dienste des nationalen Krankenversicherungssystems haben. Lesen Sie mehr über die besondere Krankenversicherungskarte in [dänisch](#) und in [englisch](#).

3. Als Person, die sich vorübergehend in Dänemark aufhält.

Wenn Sie gemäß den EU-Koordinierungsverordnungen durch die staatliche Krankenversicherung in einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz abgedeckt sind, haben Sie während Ihres Aufenthaltes Anspruch auf medizinisch notwendige Gesundheitsversorgung durch staatliche Anbieter zu den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Kosten (in den meisten Fällen kostenlos) wie die Einwohner Dänemarks. Die EU-Krankenversicherungskarte oder eine Bescheinigung, die diese Karte zeitweilig ersetzt, belegen Ihren Anspruch auf medizinische Versorgung.

Bitte beachten Sie, dass einige Behandlungen geplant werden müssen, *bevor* Sie nach Dänemark kommen, z. B. Dialyse und Chemotherapie. Mehr hierzu erfahren Sie bei dem [Gesundheitsamt](#) (*Sundhedsstyrelsen*).

Haben Sie die EU-Krankenversicherungskarte oder Bescheinigung, die diese Karte zeitweilig ersetzt, nicht bei sich, tragen Sie selbst die Ausgaben für Behandlungen, die nicht akut sind. Hinterher können Sie deren Erstattung beantragen.

Wenn Sie nicht über die staatliche Krankenversicherung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz abgedeckt sind und akut erkranken, haben Sie Anspruch auf eine kostenfreie Notfallbehandlung in einem Krankenhaus. Sie haben Anspruch auf eine Krankenhausbehandlung zusätzlich zur Notfallbehandlung, sofern es entsprechend den Umständen nicht als vertretbar angesehen wird, Sie für die Behandlung in Ihr Heimatland zu verweisen oder Sie aufgrund Ihres Zustandes nicht in ein Krankenhaus in Ihrem Heimatland transportiert werden können. Unter Umständen müssen Sie die Kosten für die zusätzliche medizinische Versorgung sowie die Notfallbehandlung im Krankenhaus tragen.

Sie haben Anspruch auf Erstattung der Mehrausgabe für den *Heimtransport*, wenn:

- Sie Einwohner eines skandinavischen Landes sind (d.h. Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Färöer Inseln und Grönland);
- Sie durch die Krankenversicherung in dem jeweiligen Land abgedeckt sind;
- ein Arzt, der dem dänischen Krankenversicherungssystem angeschlossen ist, Ihren Heimtransport verordnet hat.

Es gibt mehrere Behörden im dänischen Krankenversicherungssystem, die eine öffentliche Krankenbehandlung vornehmen, einschließlich:

- Krankenhäuser;
 - Allgemeinmediziner;
 - Fachärzte;
 - Zahnärzte;
- andere Fachgruppen, wie z. B. Physiotherapeuten, Chiropraktiker und Psychologen.

Wie beantrage ich eine öffentliche Krankenbehandlung durch diese Behörden?

1. Krankenhäuser

- Im Notfall rufen Sie die 112;
- Benötigen Sie akute Hilfe, wenden Sie sich bitte an Ihren Allgemeinmediziner (zwischen 8 und 16 Uhr) oder den Notarzteinsatzdienst (zwischen 16 und 8 Uhr), *bevor* Sie in die Akutabteilung/Notaufnahme fahren;
- [Kontaktinformationen für den Notarzteinsatzdienst in Ihrem Gebiet](#). Halten Sie sich in der Region um die Hauptstadt auf, sollten Sie 1813 statt den Notarzteinsatzdienst wählen;
- Sie benötigen eine Überweisung von einem Allgemeinmediziner, wenn es sich nicht um einen akuten Fall handelt;
- Die Behandlung ist unentgeltlich.

2. Allgemeinmediziner

- Benötigen Sie eine Behandlung durch einen Allgemeinmediziner, nehmen Sie bitte Kontakt mit einem von Ihnen gewählten Arzt auf, der eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Krankenversicherungssystem in Dänemark hat;
- Einen Arzt finden Sie in der [Übersicht über Ärzte und Fachärzte](#);
- Die Geschäftszeit ist normalerweise von 8.00 bis 16.00 Uhr;
- Außerhalb der Geschäftszeiten wenden Sie sich bitte an den Notarzteinsatzdienst. [Kontaktinformationen des Notarzteinsatzdienstes](#) in Ihrem Gebiet. Halten Sie sich in der Region um die Hauptstadt auf oder sind dort wohnhaft, wählen Sie 1813 statt den Notarzteinsatzdienst;
- Die Behandlung ist unentgeltlich.

3. Fachärzte

- Für die Behandlung durch einen Facharzt benötigen Sie im Allgemeinen eine Überweisung von einem Allgemeinmediziner, der eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Krankenversicherungssystem hat;
- Die Behandlung ist unentgeltlich.

4. Zahnärzte

- Benötigen Sie eine Behandlung durch einen Zahnarzt, nehmen Sie bitte Kontakt mit einem von Ihnen gewählten Zahnarzt auf, der eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Krankenversicherungssystem in Dänemark hat. Einen Zahnarzt finden Sie in der [Übersicht über Ärzte und Fachärzte](#);
- Das öffentliche Gesundheitswesen erstattet durchschnittlich 40 % der Kosten für Zahnbehandlungen.
- Für manche Diagnoseverfahren gelten höhere Erstattungssätze (bis zu 65 %);
- Andere Behandlungen (Zahnprothesen, Kronen usw.) werden nicht erstattet.

5. Andere Fachgruppen

- Um einen Zuschuss für Behandlungen durch andere Fachgruppen zu erhalten als die oben erwähnten wie z. B. Psychologen, Physiotherapeuten und Chiropraktiker, die eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Krankenversicherungssystem in Dänemark haben, benötigen Sie eine Überweisung von einem Allgemeinmediziner;
- Sie tragen einen Teil der Kosten für die Behandlung selbst.

Wie erhalten Sie Medikamente?

- Um Medikamente in Dänemark zu erhalten, müssen Sie in jeder Apotheke eine Verschreibung von einem Allgemeinmediziner, Facharzt oder einem Krankenhaus vorzeigen;
- Geben Sie jährlich 965 DKK (Satz 2018) oder mehr für Arzneimittel aus, haben Sie Anspruch auf Erstattung eines Teils Ihrer Ausgaben;
- Bitte beachten Sie, dass Medikamente für Kinder unter 18 Jahren zum Satz von 60 % unabhängig von den jährlichen Ausgaben erstattet werden;
- Die Rückerstattung wird anhand Ihres tatsächlichen Verbrauches an rezeptpflichtigen Medikamenten oder des Ihres Kindes berechnet;
- Wenn Sie als Nichtansässiger das erste Mal Medikamente in Dänemark kaufen, erhalten Sie eine besondere Karte mit einer einmaligen Nummer. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Karte bei allen zukünftigen Einkäufen von Arzneimitteln vorzeigen müssen. Sie ist anzuwenden, wenn die Rückerstattung berechnet werden soll. Hier erhalten Sie weitere Informationen über [Zuschüsse für Medikamente](#) und wie Sie oder Ihr Arzt diesen beantragen können.

Wie können Sie Ihre Ausgaben in Dänemark erstattet bekommen?

- Wenn Sie den vollen Preis für Ihre Behandlung bezahlt haben, weil Sie nicht Ihre EU-Krankenversicherungskarte oder eine Bescheinigung, die diese Karte ersetzt, vorweisen konnten, erhalten Sie unter Umständen eine Rückerstattung von dem öffentlichen Krankenversicherungssystem in Ihrer Wohngemeinde;
- Sie müssen alle Rechnungen, Belege und Überweisungen sowie Ihre EU-Krankenversicherungskarte/Bescheinigung, die diese Karte ersetzt, vorzeigen;
- Geben Sie bitte auch Ihre Bankverbindung an.

Wie können Sie Ihre Ausgaben erstattet bekommen, nachdem Sie wieder nach Hause gekommen sind?

- Wenden Sie sich für eine Beratung an Ihre Gesundheitsversicherungsgesellschaft;
- Geben Sie alle Rechnungen, Belege und Überweisungen ab;
- Ihre Gesundheitsversicherungsgesellschaft nimmt dann Kontakt mit dem dänischen Amt für Patientensicherheit auf, um den Erstattungsbetrag mitgeteilt zu bekommen.

Fachsprache übersetzt

- **Das Zentralpersonenregister** (CPR-Register) führt ein Register über die Personen, die Dänemark wohnen/gewohnt haben;
- **Gelbe Krankenversicherungskarten** werden allen Einwohnern (Personen, die ins Zentralpersonenregister aufgenommen sind). ausgestellt. Neugeborene erhalten diese Karte erst bei der Namensgebung;
- **Besondere Krankenversicherungskarten** werden Personen ausgestellt, die Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in Dänemark haben, ohne als Einwohner im CPR gemeldet zu sein. Diese Karte wird von *Udbetaling Danmark* ausgestellt;
- **Das Gesundheitsamt** ist die höchste Gesundheitsbehörde in Dänemark;
- **Das Arzneimittelamt** ist die höchste Arzneimittelbehörde in Dänemark;
- **Sundhed.dk** ist die Website des öffentlichen Gesundheitswesens, die einen Zugriff auf persönliche Dienste und Daten bietet, wie z. B. Ihre Krankengeschichte aus einem Krankenhaus (elektronische Krankengeschichte). Sie finden hier auch allgemeine Informationen über Gesundheit, Krankheit und Patientenrechte von der öffentlichen Hand;
- **Das dänische Amt für Patientensicherheit** ist eine Behörde, die dem Gesundheitsministerium unterstellt ist. Bei Erstattung von Ausgaben für ärztliche Hilfe im Ausland nach den EU-Koordinierungsvorschriften werden die Rechnungen zwischen den Ländern durch zentrale Verbindungsorgane verschickt. Das dänische Amt für Patientensicherheit ist das dänische Verbindungsorgan. Es bearbeitet zudem Beschwerden über die fachliche Behandlung und Gesundheitsdienstleister im dänischen Gesundheitswesen;
- **Die Regionen** sind fünf regionale Behörden, die die Krankenhäuser und andere öffentliche Behandlungsmöglichkeiten anbieten. Erfahren Sie mehr über [die Regionen](#);
- **Udbetaling Danmark** ist die zuständige Einrichtung für die Ausgabe und Übermittlung von EU-Formularen sowie für die Ausstellung der Europäischen Krankenversicherungskarte bzw. der Ersatzbescheinigung und der Besonderen Krankenversicherungskarte.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

EU-Krankenversicherungskarte, [Selbstbedienung](#)

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Das Gesundheitsgesetz](#);
- [Bekanntmachung](#) über die wahlfreie Einstufung in Versicherungsgruppen, Ausstellung von Gesundheitskarten, EU-Krankenversicherungskarte usw.;
- Beratung über [besondere Gesundheitskarte](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierungsvorschriften](#)
- [EU-Krankenversicherungskarte](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Udbetaling Danmark (Nationale Auszahlungsbehörde)

Kongens Vænge 8

3400 Hillerød

DÄNEMARK

Tel. +45 7012 8081

E-Mail: udbetalingdanmark@atp.dk

Styrelsen for Patientsikkerhed (Dänisches Amt für Patientensicherheit)

Finsensvej 15
2000 Frederiksberg
DÄNEMARK
Tel. +45 72286600
E-Mail: stps@stps.dk
Website: www.stps.dk

Sundheds og Ældreministeriet (Gesundheitsministerium)

Holbergsgade 6
1057 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72269000
E-Mail: sum@sum.dk
Website: www.sum.dk

Sundhedsstyrelsen (Dänisches Gesundheitsamt)

Islands Brygge 67
2300 Kopenhagen S
DÄNEMARK
Tel. +45 72227400
E-Mail: sst@sst.dk
Website: <https://sundhedsstyrelsen.dk>

Lægemiddelstyrelsen (Dänisches Arzneimittelamt)

Axel Heides Gade 1
2300 Kopenhagen S
DÄNEMARK
Tel. +45 44889595
E-Mail: dkma@dkma.dk
Website: <http://laegemiddelstyrelsen.dk/>

Allgemeine Gesundheitsinformationen: Sundhed.dk

Allgemeine Informationen über Ankunft und Leben in Dänemark sowie die Ausreise aus Dänemark: Borger.dk; Telefon 1881 oder +45 70101881

Krankengeld

Dieses Kapitel informiert Sie darüber, wer Anspruch auf Krankengeld hat, auf wie viel man Anspruch hat und wie man diese Leistung in Anspruch nimmt.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Krankengeld ist eine kurzzeitige finanzielle Unterstützung für Personen mit Kontakt zum Arbeitsmarkt, die wegen eigener Krankheit nicht arbeitsfähig sind.

Es ist eine kurzzeitige Leistung, da Sie in der Regel nur Anspruch auf Krankengeld für bis zu 22 Wochen in den letzten 9 vollen Kalendermonaten haben.

In einigen Situationen können Sie nach Ablauf der 22 Wochen Anspruch auf [einen verlängerten Zeitraum mit Krankengeld](#) haben.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Sie haben Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind wegen eigener Krankheit oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig;
- Sie haben Ihren Wohnsitz in Dänemark oder sind durch EU-Verordnung Nr. 883/04 über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme abgedeckt;

- Ihr Einkommen ist in Dänemark steuerpflichtig;
- Sie erfüllen die näher definierte Bedingung bezüglich des Kontakts zum Arbeitsmarkt (Beschäftigung).

Die Vorschriften darüber, *auf wie viel* Krankengeld Sie Anspruch haben, *wer* auszahlt und wie das Krankengeld an Sie ausgezahlt wird, hängen davon ab, ob Sie:

- Arbeitnehmer (einschließlich Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigte usw.);
- Mitglied einer A-Kasse, jedoch ohne Beschäftigung;
- oder Selbstständiger sind.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Auf wie viel Krankengeld habe ich Anspruch?

Als Arbeitnehmer

Das Krankengeld wird auf der Basis der Wochenstunden und dem durchschnittlichen Stundenentgelt berechnet, das Sie während der letzten 3 Monate vor Ihrer Erkrankung erhalten haben. Die Höhe des Krankengelds beläuft sich auf höchstens 4.245 DKK (Stand 2018) pro Woche.

Pro Stunde haben Sie höchstens Anspruch auf den Wochenhöchstbetrag (4.300 DKK), geteilt durch die Anzahl der Arbeitsstunden der wöchentlichen tarifvertraglich festgelegten Regelarbeitszeit (37 Stunden). Die Höhe des Krankengelds beläuft sich auf höchstens 116,22 DKK pro Stunde.

Wenn Sie einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird Ihr Krankengeld anhand der Anzahl der Arbeitsstunden, die Sie pro Arbeitstag haben, und Ihres aktuellen Stundenentgeltes berechnet - jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von 116,22 DKK pro Stunde.

Wenn Sie Arbeitnehmer mit unbekannter Arbeitszeit sind, mit festem Arbeitsturnus und Schichtarbeit oder mit wechselndem Einkommen, gelten Sonderregelungen, die Sie bei der Gemeinde erfahren können.

Mitglied ohne Beschäftigung, einer A-Kasse angeschlossen

Wenn Sie arbeitslos und einer A-Kasse angeschlossen sind, haben Sie Anspruch auf Krankengeld in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Als Selbstständiger

Das Krankengeld von Selbstständigen berechnet sich auf der Grundlage des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit.

Wer zahlt Ihr Krankengeld aus und wann haben Sie Anspruch darauf?

Wenn Sie Arbeitnehmer sind

Ihr Arbeitgeber und/oder die Gemeinde zahlt das Krankengeld an Sie, wenn Sie beschäftigt sind und krank werden.

Ab dem 1. Abwesenheitstag und bis zum 30. Krankheitstag zahlt Ihr Arbeitgeber das Krankengeld an Sie aus. Sie sollten jedoch beachten, dass Sie in den letzten 8 Wochen vor Eintritt des Krankheitsfalls mindestens 74 Stunden bei Ihrem Arbeitgeber gearbeitet haben müssen, und dass Sie während der Krankheit kein Vollgehalt erhalten. Denken Sie bitte daran, dass Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung spätestens 2 Stunden nach Arbeitsbeginn melden müssen, es sei denn, es gelten andere Fristen auf Ihrem Arbeitsplatz.

Die Gemeinde zahlt das Krankengeld an Sie aus, wenn eine der folgenden Situationen für Sie gilt:

- Sie waren vor dem ersten Abwesenheitstag für mindestens 240 Stunden innerhalb der letzten sechs vollendeten Kalendermonate beschäftigt, in mindestens 5 dieser Monate haben Sie jeweils mindestens 40 Stunden gearbeitet und Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld von Ihrem Arbeitgeber für denselben Zeitraum: Sie hätten

Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine Leistung gehabt, die diese ersetzt, wenn Sie nicht arbeitsunfähig geworden wären;

- Sie hätten Anspruch auf eine vorübergehende Arbeitsmarktleistung gehabt, wenn Sie nicht arbeitsunfähig geworden wären;
- Sie haben innerhalb der letzten Monate eine mindestens 18-monatige Berufsausbildung abgeschlossen;
- Sie nehmen an einem bezahlten Praktikum als Teil Ihrer Ausbildung (die durch oder nach Gesetz reguliert ist) teil;
- Sie sind in Form eines Flexijobs (*fleksjob*) beschäftigt.

Sie sind arbeitslos und bei einer Arbeitslosenversicherungskasse versichert

Die Arbeitslosenversicherungskasse zahlt Ihr Krankengeld während der ersten 14 Krankheitstage. Nach diesem Zeitraum übernimmt die Gemeinde die Zahlung des Krankengeldes.

Bitte beachten Sie, dass Sie, wenn Sie arbeitslos sind, am ersten Krankheitstag auf [jobnet](#) Ihre Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung melden müssen.

Wenn Sie selbstständig sind

Die Kommune zahlt Ihr Krankengeld, wenn Sie selbstständig oder mitarbeitender Ehegatte sind.

Um Krankengeld zu erhalten, wird vorausgesetzt, dass:

- Sie mindestens 6 Monate während der letzten 12 Monate ein selbstständiges Unternehmen in wesentlichem Umfang betrieben haben - davon der letzte Monat vor Eintritt des Krankheitsfalls;
- Sie mindestens die Hälfte der normalen tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit, d. h. 18,5 Stunden, selbstständig tätig gewesen sind.

Wenn Sie früher Arbeitnehmer waren und weniger als sechs Monate selbstständig tätig waren, kann die frühere Beschäftigung als Arbeitnehmer zum Anspruch dazugerechnet werden, um die Anforderung an Arbeitsstunden zu erfüllen.

Sie haben nach zweiwöchiger Krankheit Anspruch auf Krankengeld von der Gemeinde. Um Anspruch auf Krankengeld in den ersten 2 Wochen zu haben, können Sie eine entsprechende Versicherung abschließen.

Wann wird Ihr Krankengeld ausgezahlt?

Bei Arbeitnehmern

Damit Krankengeld gezahlt wird, muss Ihr Arbeitgeber Ihre Erkrankung an [NemRefusion](#) melden. Wenn Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung während Krankheit haben, kann Ihr Arbeitgeber eine Rückerstattung von der Gemeinde beantragen, die Ihrem Krankengeld entspricht. Dies erfolgt auch über [NemRefusion](#). In beiden Fällen erhalten Sie ein Meldeschreiben in Ihre digitale Mailbox (*e-boks*). Der Antrag für Krankengeld muss dann digital in *Mit Sygefravær* gestellt werden innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Meldeschreibens, das Sie ausfüllen und an die Gemeinde schicken.

Sie sind arbeitslos und bei einer Arbeitslosenversicherungskasse versichert

Nachdem Sie Ihre Erkrankung am ersten Krankheitstag auf [jobnet](#) gemeldet haben, wird Ihre A-Kasse dies elektronisch an [NemRefusion](#) melden. Sie erhalten danach ein Meldeschreiben in Ihre digitale Mailbox (*e-boks*). Der Antrag für Krankengeld muss dann digital in *Mit Sygefravær* gestellt werden innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Meldeschreibens, das Sie ausfüllen und sich an die örtliche Behörde wenden müssen.

Wenn Sie selbstständig sind

Wenn Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, ist es die Gemeinde, die Ihr Krankengeld auszahlt. Als Selbstständiger beantragen Sie das Krankengeld über [NemRefusion](#) selbst. Die Beantragung des Krankengeldes von der Gemeinde muss spätestens 3 Wochen nach dem ersten Abwesenheitstag erfolgen.

Wenn Sie eine Krankengeldversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie Ihre Krankheit spätestens 1 Woche nach Eintritt des Krankengeldanspruches melden.

Fachsprache übersetzt

- **A-Kasse** ist die Abkürzung für *Arbeitslosenversicherungskasse*. Sofern Sie monatlich einen fixen Beitrag an eine A-Kasse zahlen, sind Sie bei Arbeitslosigkeit versichert. Dies bedeutet, dass Sie Anspruch auf Krankengeld haben, wenn Sie arbeitslos werden und eine Reihe Bedingungen erfüllen, unter anderem, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem gewissen Umfang gearbeitet haben;
- **Steuererklärung** ist eine Erklärung für die Steuerbehörde mit Angaben darüber, wie viel man im vergangenen Jahr verdient hat und wie viele Steuern man zu zahlen hat;
- **Jobnet** bietet unter anderen eine Jobbank, eine Lebenslaufdatenbank und Informationsseiten für alle Jobsuchenden und Arbeitgeber in Dänemark an;
- **NemRefusion** gewährt Unternehmen, Selbstständigen und A-Kassen Zugang zur Anmeldung und Beantragung von Rückerstattung von Kranken- und Mutterschaftsgeld.
- **Mit Sygefravær** bietet Arbeitnehmern digitalen Zugang zu ihrem Krankheitsfall. Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer dazu verpflichtet, *Mit Sygefravær* zu nutzen.
- **E-boks** ist eine digitale Mailbox für Post der Behörden.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Auf <http://www.nemrefusion.dk/> finden Sie als Arbeitgeber oder Selbstständiger relevante Formulare.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- Im [Krankengeldgesetz](#) finden Sie Informationen über die zugrunde liegenden Bedingungen für Krankengeld;
- [Bekanntmachung über Krankengeld](#) enthält Vorschriften über Krankengeld in Sonderfällen;
- Die Anleitung über Krankengeld bietet Ihnen spezifische Erklärungen und Beispiele nach dem Krankengeldgesetz und der Bekanntmachung:
 - <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=196925>
 - <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=191549>
 - <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=167234>
 - <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=194190>

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8
1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72205000
Fax +45 33121378
E-Mail: bm@bm.dk

[Ihre Arbeitsvermittlung.](#)

Relevante Information erhalten Sie auf [Borger.dk](#).

Hauspflegedienst

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Hauspflegedienst hat - für was Hilfe erhalten werden kann und wie Hauspflegedienst beantragt werden kann.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Sie haben Anspruch auf häusliche Pflege (persönliche Pflege, praktische Hilfe und Essensservice), wenn es Ihnen unmöglich ist, die persönlichen und praktischen Aufgaben in Ihrem Zuhause allein durchzuführen:

- aufgrund von vorübergehend oder dauerhaft verminderten körperlichen oder geistigen Fähigkeiten;
- oder besonderen sozialen Problemen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie sich rechtmäßig in Dänemark aufhalten, haben Sie Anspruch auf Pflege. Rechtmäßiger Aufenthalt kann sich sowohl auf einen zeitweiligen als auch auf einen ständigen Aufenthalt beziehen. Ein zeitweiliger Aufenthalt können z. B. Urlaub oder Studienreisen, Familienbesuche u. Ä. sein. Ständiger Aufenthalt in Dänemark kann sich z. B. auf Situationen beziehen, in denen ein Ausländer in Dänemark wohnt, arbeitet oder Rente aus dem Heimatland bezieht. Nach dem dänischen Servicegesetz (Sozialleistungsgesetz) ist es nicht entscheidend, ob der Empfänger die dänische Staatsangehörigkeit hat.

Sie haben Anspruch auf häusliche Pflege, wenn Sie:

- sich in Dänemark rechtmäßig aufhalten;
- persönliche und/oder praktische Aktivitäten in der Wohnung nicht eigenhändig ausführen können und Hilfe benötigen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Anspruch auf Pflege unabhängig davon ist, ob Sie alleine wohnen, in eigener Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, in einer Pflgewohnung/Pflegeheim oder anderen Formen der Unterbringung.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Sie beantragen Hauspflegedienst bei der Gemeinde.

Auf borger.dk können Sie Unterstützung für die Aktivitäten beantragen, die Sie eigenhändig nicht ausführen können, wenn Ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten vorübergehend oder bleibend eingeschränkt sind oder Sie besondere soziale Probleme haben.

Ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beurteilt anhand Ihres Bedarfs, wofür Sie Unterstützung haben können.

Dieser Mitarbeiter ist bei der Beurteilung berechtigt, mitzuberücksichtigen, ob und in welchem Umfang ein Mitglied des gemeinsamen Haushalts, z. B. Ihr Ehegatte, bei der Verrichtung der täglichen Aufgaben wie dem Einkaufen o. Ä. helfen kann. Sie haben Anspruch auf Unterstützung für die Aktivitäten, die Sie eigenhändig nicht ausführen können.

Vor der Bewertung des Bedarfs an Haushaltshilfe wird die Gemeindeverwaltung bewerten, ob ein kurzes und zeitlich begrenztes Rehabilitationsprogramm Ihre Funktionsfähigkeit verbessern und somit den Bedarf an Haushaltshilfe reduzieren könnte.

Sie können u.a. Anspruch haben auf:

- freie Wahl persönlicher Hilfe, praktischer Hilfe und Essensservice in Ihrem eigenen Zuhause;
- flexible Haushaltshilfe;
- Ersatzhilfe;

- Haushaltshilfe in Ihrem Urlaub in einer anderen Gemeinde in Dänemark.

1. Freie Wahl persönlicher Hilfe und praktischer Pflege

- Die freie Anbieterwahl im Bereich Haushaltshilfe bedeutet, dass die Gemeindeverwaltung die Pflicht hat, die Rahmen dafür zu schaffen, dass die Empfänger persönlicher und praktischer Pflege sowie von einem Essensservice zwischen mindestens zwei verschiedenen Anbietern wählen können, wobei es sich bei einem um einen öffentlichen Anbieter handeln kann;
- Ein Empfänger von Haushaltshilfe hat die Möglichkeit, selbst eine Person für die Ausübung der persönlichen und praktischen Pflege zu wählen. Die gewählte Person ist von der Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen, die die betroffene Person einstellt und mit ihr einen Vertrag abschließt.

2. Flexible Haushaltshilfe

- Personen, die Haushaltshilfe erhalten, können eine ganz oder teilweise andere Hilfe wählen, als vereinbart wurde. Eine zugesprochene Leistung, die nicht genutzt wird, entfällt.

3. Ersatzhilfe

- Wenn die Hilfe für persönliche Pflege oder praktische Hilfe aufgehoben wird, haben Sie Anspruch auf [Ersatzhilfe](#).

4. Haushaltshilfe während Ihres Urlaubs in einer anderen Gemeinde in Dänemark

- Sofern Sie Anspruch auf feste Haushaltshilfe haben, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde, wenn Sie Haushaltshilfe für einen begrenzten Zeitraum möchten, in dem Sie sich in einer anderen Gemeinde aufhalten.

Was kostet Haushaltshilfe?

Wenn die Gemeinde genehmigt hat, dass Sie persönliche Unterstützung und/oder praktische Pflege erhalten, ist die Unterstützung unentgeltlich.

Wenn Ihnen [Essensservice](#) von der Gemeinde zugesprochen wurde, darf sie einen Betrag für diesen Service verlangen.

[Kosten für Essensservice](#)

	Für einmal	Pro Monat
1. Maximale Zahlung für ein Hauptgericht	53 DKK	-
2. Maximale Zahlung für Essensservice	-	3.613 DKK

Wenn Sie mit der Entscheidung der Gemeinde über Ihren Bedarf an Haushaltshilfe nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen. Wenn die Gemeinde Ihre Beschwerde erhalten hat, hat sie 4 Wochen Zeit, um die Entscheidung erneut zu prüfen.

Sofern die Gemeinde Ihrer Beschwerde nicht stattgibt, wird Ihre Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet, der zu der Entscheidung Stellung nimmt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Sie können Haushaltshilfe bei Ihrer Gemeinde beantragen.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- Sie finden die [Vorschriften](#) für Haushaltshilfe im Servicegesetz, Abs. 16;
- Informationen über die Zahlung finden Sie über unten angeführte Links:
- [Verkündung des Gesetzes](#) über die Zahlung für allgemeine Angebote und für Angebote über persönliche und praktische Hilfe;

- [Rundschreiben zur Anpassung von Gebühren im Bereich des Essensservice seit 1. Januar 2018;](#)
- [Verkündung des Gesetzes zum sozialen Bereich.](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Sundheds og Ældreministeriet (Gesundheitsministerium)

Holbergsgade 6
1057 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72269000
E-Mail: sum@sum.dk

Borger.dk

Wählen Sie 1881 oder +45 70101881

Telefonische Erreichbarkeit Montag bis Donnerstag 8-22 Uhr und Freitag 8-18 Uhr

Finde Sie das [Bürgeramt](#) in Ihrer Kommune und sehen Sie die [Kontaktdaten](#).

Pflege naher Angehöriger

Hier erhalten Sie Informationen über Leistungen und Angebote in Verbindung mit der Pflege von nahen Angehörigen im eigenen Zuhause.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

- Wenn Sie Kontakt zum Arbeitsmarkt haben und einen nahen Angehörigen haben, der behindert oder ernsthaft krank ist;
- Wenn Sie einen nahen Angehörigen pflegen, der im eigene Zuhause sterben möchte.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmer usw. Anspruch auf Pflegefreistellung haben. Fragen bezüglich des Fernbleibens vom Arbeitsplatz sind an das Ministerium für Beschäftigung zu richten.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Gewisse Bedingungen sind zu erfüllen, die von der betreffenden Situation abhängen:

Situation 1: Sie pflegen einen nahen Angehörigen, der behindert oder ernsthaft krank ist.

In diesem Fall würden Sie von der Gemeinde, in der Ihr naher Angehöriger wohnt, eingestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine Einstellung als Helfer durch die Gemeinde, sind u. a.:

- dass die Alternative zur Pflege im Eigenheim ein Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung ist;
- dass der Pflegebedarf einer Vollzeitstelle entspricht;
- dass Sie und die erkrankte Person über das Pflegeverhältnis einig sind;
- dass die Gemeinde zu dem Urteil gelangt, dass die Aufgabe für Sie zumutbar ist oder
- dass Sie Kontakt zum Arbeitsmarkt haben.

Situation 2: Sie pflegen einen Sterbenden.

Um Pflegevergütung zu erhalten, müssen u. a. folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ein Arzt ist zu dem Urteil gelangt, dass der Sterbende nicht mehr lange leben wird, in den meisten Fällen 2 bis 6 Monate. Sie und Ihr naher Angehöriger oder eine in enger Beziehung stehende Person sind sich über die Pflege- und Betreuungsaufgabe einig;
- Die Pflege kann in Ihrer oder der Wohnung Ihres nahen Angehörigen erfolgen.

Sie sollten sich an die Gemeinde wenden, in der sich Ihr naher Angehöriger oder eine in enger Beziehung stehende Person in der verbleibenden Zeit aufhalten möchte.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, hängt von der konkreten Situation ab.

Situation 1: Sie haben einen nahen Angehörigen, der behindert oder ernsthaft krank ist.

- Sie werden einen Anstellungsvertrag mit der Gemeinde abschließen, in der Ihr naher Angehöriger wohnt, und in dem die Bedingungen näher beschrieben sind, wie z. B. Dauer des Zeitraums;
- Wenn die Anstellung vor Ablauf des Vertrages abgebrochen wird, haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung von der Gemeinde für 1 Monat nach Ende des Monats, in dem der Vertrag abgebrochen wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie eine andere Versorgungsgrundlage erhalten;
- Sie haben die Möglichkeit, Pflegefreistellung während bis zu 6 Monaten zu beantragen, um Ihren nahen Angehörigen zu pflegen. Hiernach können Sie eine Verlängerung des Pflegezeitraumes um bis zu 3 Monate beantragen;
- Sie können die Pflege in kürzere Zeitabschnitte von vollen Monaten aufteilen gemäß Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber;
- 2018 beträgt Ihr Gehalt [22.504 DKK](#) pro Monat. Sie haben jedoch nicht Anspruch auf einen Betrag, der höher ist als Ihr Gehalt von Ihrem Arbeitgeber. Beachten Sie bitte auch, dass Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, Urlaubsgeld und ähnliches beibehalten;
- Es besteht auch die Möglichkeit, die Betreuung unter mehreren Personen aufzuteilen. Dies bedeutet nicht, dass die Auszahlung insgesamt größer wird, sondern dass die Leistung unter den Betroffenen aufgeteilt wird.

Erfahren Sie mehr über [Entlastungsangebote](#) oder Vertretung, wenn Sie einen Angehörigen pflegen, der krank ist.

Situation 2: Sie möchten einen Sterbenden pflegen.

- Haben Sie Anspruch auf Pflegevergütung, gilt dies weiterhin, sollte Ihr naher Angehöriger zeitweilig ins Krankenhaus aufgenommen werden;
- Wenn Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung während Ihrer Freistellung haben, kann Ihr Arbeitgeber eine entsprechende Rückerstattung der Pflegevergütung erhalten. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Arbeitgeber darüber informieren sollten, dass Sie Urlaub beantragen, spätestens, wenn Sie die Pflegevergütung bei der Gemeinde beantragen;
- Die Pflegevergütung kann Ihr bisheriges Einkommen nicht übersteigen. Die Pflegevergütung entspricht 1,5-mal den [Krankengeldsatz](#), auf den Sie während Krankheit Anspruch gehabt hätten. Wenn Sie *nicht* Anspruch auf Krankengeld während Krankheit gehabt hätten, würde ein Basisbetrag in Höhe von 15.492 DKK pro Monat für Vollzeit an Sie ausgezahlt werden;
- Die Pflegevergütung wird in der Regel *nicht* erhöht werden, auch wenn sich mehrere Personen die Pflegeaufgabe teilen. Der Betrag wird unter den Betroffenen je nach ihrem Anteil an der Aufgabe aufgeteilt;
- Auch wenn Sie ein Arbeitseinkommen verlieren oder keinen Kontakt mehr zum Arbeitsmarkt haben und z. B. Rentner, Student oder ähnliches sind, kann eine Pflegevergütung trotzdem an Sie ausgezahlt werden;
- Sie haben *keinen* Anspruch auf die Volksrente oder andere Sozialleistungen wie z. B. Wohnzulage, während Sie Pflegevergütung für die Pflege Ihres nahen Angehörigen erhalten;
- Sie haben Anspruch darauf, die Pflegevergütung zu erhalten, bis das Pflegeverhältnis endet. Wenn die Beendigung darauf zurückzuführen ist, dass Ihr naher Angehöriger verstorben ist, haben Sie Anspruch auf die Vergütung für eine Dauer von 14 Tagen nach dem Todesfall;
- Die Pflegevergütung ist zu versteuern.

Bitte beachten Sie, dass Sterbende unter Umständen Anspruch auf unentgeltliche, zeitweilige häusliche Pflege, einschließlich kostenfreie Arzneimittel und

Krankenpflegeartikel, haben. Dies wird in § 122 des Servicegesetzes, [Betreuung von nahen Angehörigen](#), näher beschrieben.

Fachsprache übersetzt

- **Pflegevergütung** ist ein Betrag, den man dafür erhalten kann, einen nahen Angehörigen, der im Sterben liegt, zu pflegen.
- **Krankengeld** ist eine finanzielle Unterstützung für Personen, die wegen eigener Krankheit arbeitsunfähig sind. Erfahren Sie mehr über [Krankengeld](#).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Antrag auf [Pflegevergütung](#);
- Erhalten Sie mehr Informationen über [Krankenpflege im Eigenheim](#), Pflege von nahen Angehörigen, Sterbegeld usw.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Gesetz über soziale Dienste](#), siehe Abschnitt 22 über die Pflege eines nahen Angehörigen mit Behinderung oder ernsthafter Krankheit und Abschnitt 23 über die Pflege von Sterbenden.
- Anleitung über [Regulierung von Sätzen](#).

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Børne- og Socialministeriet (Ministerium für Kinder und soziale Angelegenheiten)

Holmens Kanal 22 - 1060 Kopenhagen K

DÄNEMARK

Tel. +45 33929300

E-Mail: sm@sm.dk

Ministeriet for Sundheds og Ældreministeriet (Gesundheitsministerium)

Holbergsgade 6 - 1057 Kopenhagen K

DÄNEMARK

Tel. +45 72269000

E-Mail: sum@sum.dk

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8 - 1061 Kopenhagen K

DÄNEMARK

Tel. +45 72205000

Fax +45 33121378

E-Mail: bm@bm.dk

Allgemeine Informationen über [Borger.dk](#)

Wählen Sie 1881 oder +45 70101881

Telefonische Erreichbarkeit Montag bis Donnerstag 8.00 -22.00 Uhr und Freitag 8.00 18.00 Uhr

Erhalten Sie mehr Informationen über: [Freistellung in Verbindung mit Pflege von Erkrankten](#) und Sterbenden.

Die **Gemeinde**, in der Ihr naher Angehöriger wohnt. Finden Sie [das Bürgeramt](#) der Gemeinde.

Invalidität

Arbeitsunfallschäden (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten), einschließlich Entschädigungen und Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung.

Hier finden Sie Informationen darüber, was ein Arbeitsunfallschaden ist, wann und wie viel Entschädigung Sie erhalten können, und wie das Geld an Sie ausgezahlt wird.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Sie haben unter Umständen Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen haben. Die dänischen Definitionen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind:

- *Arbeitsunfälle* sind persönliche Schäden aufgrund eines Vorfalls oder Einwirkung (bei der Arbeit oder aufgrund der Arbeitsbedingungen), die plötzlich oder innerhalb von 5 Tagen nach dem Vorfall oder der Einwirkung auftreten.
- *Berufskrankheiten* sind körperliche oder psychische Erkrankungen infolge einer schädigenden Einwirkung bei Ihrer Arbeit oder durch Ihre Arbeitsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass eine Berufskrankheit in der Regel nur als solche anerkannt wird, wenn es einen medizinisch-wissenschaftlichen, nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Krankheit und Ihrer Arbeit oder den Arbeitsbedingungen gibt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Sie Anspruch auf Entschädigung/Abfindung haben?

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfallschadens und damit für jegliche Entschädigung unter dem dänischen Arbeitsunfallgesetz muss ein Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall oder der Einwirkung und Schaden, Krankheit oder Tod bestehen.

Sie finden die Hauptkriterien für alle Formen der Entschädigung unter dem [dänischen Arbeitsunfallentschädigungsgesetz](#).

- *Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung*

Ein Mindestgrad von 5 % dauerhafter Schädigung ist erforderlich.

- *Entschädigung wegen dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit*

Ein Mindestgrad von 15 % dauerhafter Erwerbsunfähigkeit aufgrund des Schadens oder der Krankheit ist erforderlich.

- *Entschädigung wegen Verlusts des Unterhaltspflichtigen*

Der Anspruch des hinterbliebenen Unterhaltsberechtigten auf Entschädigung wegen Verlust des Unterhaltspflichtigen ist abhängig von einer Gesamtbewertung, die den Umfang der finanziellen Unterstützung und die Veränderungen in der finanziellen Unabhängigkeit des hinterbliebenen Unterhaltsberechtigten ebenso berücksichtigt wie das Alter der Person, Gesundheitszustand, Bildungsstand, Beschäftigung und finanzielle Situation. Entschädigung wegen Verlusts des Unterhaltspflichtigen kann dem hinterbliebenen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und den Kindern des Verstorbenen bis zum Alter von 18 oder 21 gewährt werden, wenn die Kinder eine Ausbildung absolvieren.

- *Übergangsleistung für Unterhaltsberechtigte im Todesfall*

Im Todesfall wird den Unterhaltsberechtigten (hinterbliebene Ehepartner, Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartner) ein Übergangsgeld gewährt. Das Gesetz verlangt, dass der hinterbliebene Ehepartner oder Lebenspartner mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt zusammengelebt hat und dass sie mindestens zwei Jahre vor dem Todeszeitpunkt mit dem Verstorbenen verheiratet waren oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

- *Erstattete Auslagen*

Alle Personen mit legalem Wohnsitz in Dänemark haben bei Bedarf Anspruch auf medizinische Versorgung. Dies gilt auch im Falle von Arbeitsunfallschäden. Behandlungen, Hilfsmittel, Rehabilitation etc. im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die nicht vom dänischen Gesetz zum Gesundheitswesen oder ähnlichen Systemen abgedeckt sind, können vom dänischen Arbeitsunfallentschädigungsgesetz abgedeckt werden, wenn die Behandlung etc. notwendig ist, um die bestmögliche Heilung oder Genesung zu erzielen.

Nähere Informationen darüber, welche Kosten vom dänischen Arbeitsunfallentschädigungsgesetz abgedeckt sind, finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Informationen zu Kosten, die nicht durch das Gesetz abgedeckt sind, finden Sie [hier](#).

Wer zeigt den Schaden an?

1. Unfälle bei der Arbeit

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Arbeitsunfälle der Versicherung des Unternehmens und der dänischen Arbeitsaufsichtsbehörde spätestens 9 Tage, nachdem der Unfall erfolgt ist, anzuzeigen, wenn:

- Sie sich am ersten oder jedem weiteren Tag nach dem Tag, an dem sich der Unfall ereignete, aufgrund des Unfalls krankgemeldet haben;
- die Verletzung voraussichtlich zu dauerhaftem Schaden oder Verlust von Erwerbsfähigkeit führen wird und daher Entschädigung nach dem dänischen Arbeitsunfallentschädigungsgesetz erforderlich ist;
- erwartet wird, dass Sie aufgrund Ihrer Verletzungen nicht innerhalb von 5 Wochen ab dem Datum des Unfalls vollumfänglich Ihre Arbeit wiederaufnehmen können. Unter diesen Umständen muss Ihr Arbeitgeber den Unfall innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum des Unfalls anzeigen.

Ihr Arbeitgeber zeigt Arbeitsunfälle elektronisch über das Anzeigensystem EASY. Wenn Ihr Arbeitgeber den Unfall nicht anzeigt, können Sie dies auch selbst über das Anzeigensystem tun.

2. Berufskrankheiten

Ärzte und Zahnärzte sind gesetzlich verpflichtet, die Arbeitsmarktversicherung und die dänische Arbeitsaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn sie vermuten oder bestätigen können, dass eine Krankheit durch Arbeitsbedingungen verursacht wurde. Krankheiten werden elektronisch durch das Anzeigesystem EES angezeigt.

Wenn Ihr Arzt oder Zahnarzt den Unfall nicht anzeigt, können Sie dies auch selbst über das Anzeigesystem tun.

Wann ist der Schaden spätestens anzuzeigen?

Arbeitsunfälle sind spätestens 1 Jahr anzuzeigen, nachdem Ihnen oder Ihren hinterbliebenen Unterhaltsberechtigten bewusst wurde, dass es sich bei der Krankheit um eine Berufskrankheit handeln muss.

Diese Frist gilt nicht, wenn dokumentiert ist, dass Sie einen Arbeitsunfallschaden erlitten haben und dass Sie oder Ihre hinterbliebenen Unterhaltsberechtigten Anspruch auf Entschädigung als Folge des Arbeitsunfallschadens haben.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Worauf haben Sie Anspruch?

Nach einem Arbeitsunfallschaden haben Sie oder Ihre hinterbliebenen Unterhaltsberechtigten unter Umständen Anspruch auf folgende Entschädigungen und Abfindungen:

- Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung;
- Entschädigung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;

- Kosten für Behandlung, Medikamente, Hilfsmittel etc.;
- Entschädigung wegen Verlustes des Unterhaltspflichtigen;
- Übergangsleistung für Unterhaltsberechtigte im Todesfall.

1. Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung

Die Arbeitsmarktversicherung prüft Ihre Schädigung anhand einer Erklärung bezüglich der Folgen des Unfalls, die Ihr Allgemeinmediziner oder ein Facharzt ausgestellt hat.

Sie können den [Invaliditätsberechner](#) der Arbeitsmarktversicherung benutzen, um die Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu berechnen.

Jedes Jahr regelt der Arbeitsminister die Höhe der Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung fest. 2018 beträgt die Entschädigung für 100 % dauerhafter Schädigung on 879.000 DKK. Dies bedeutet, dass zum Beispiel bei einem Invaliditätsgrad von 5 % eine Entschädigung in Höhe von 43.950 DKK an Sie ausgezahlt wird.

2. Entschädigung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

Die Arbeitsmarktversicherung berechnet Ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit auf eine von zwei Weisen:

- als Einkommensverlust, wenn Sie nach dem Arbeitsunfallschaden wieder arbeiten;
- anhand einer Beurteilung Ihrer zukünftigen Verdienstmöglichkeiten, wenn Sie nicht wieder arbeiten.

Die Höhe der konkreten Entschädigung, auf die Sie Anspruch haben können, hängt auch von anderen Faktoren ab wie z.B. Ihrem Verdienst vor dem Schaden. Sie hatten z. B. eine Vollzeitarbeit, Teilzeitarbeit oder waren in der, Ausbildung, als der Unfall stattfand. Mehr Informationen über Entschädigung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit erhalten Sie [hier](#).

Entschädigung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 % wird automatisch als einmalige Pauschale ausgezahlt.

Bitte beachten Sie, dass Entschädigungen, die als laufende (monatliche) Leistung ausgezahlt werden, steuerpflichtig sind, im Gegensatz zu Entschädigungen, die als einmalige Abfindung ausgezahlt werden.

3. Kosten für Behandlung, Medikamente, Hilfsmittel etc.

Sie haben Anspruch auf die Erstattung von notwendigen Kosten für:

- Behandlung, während sich der Antrag in Bearbeitung befindet;
- Medikamente;
- Zahnverletzungen;
- medizinische Hilfsmittel – zum Beispiel Prothesen, Brillen oder ähnliche Hilfsmittel, die Sie aufgrund Ihres anerkannten Berufsunfalls benötigen;
- zukünftige Behandlungskosten, Medikamente, Hilfsmittel etc.

Sie haben ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags – zum Beispiel Transport und Mahlzeiten in Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen.

Mehr Informationen darüber, welche Kosten durch das dänische Arbeitsunfallentschädigungsgesetz abgedeckt sind, erhalten Sie [hier](#) und [hier](#).

Informationen darüber, welche Kosten nicht abgedeckt sind, erhalten Sie [hier](#).

4. Verlust des Unterhaltspflichtigen

Es gibt verschiedene Entschädigungen für die Hinterbliebenen. Unten finden Sie mehr Informationen über die verschiedenen Entschädigungen und können sehen, worauf Sie Anspruch haben, wenn Sie Ihren Unterhaltspflichtigen verlieren:

- [Entschädigung für Ehegatten/Lebenspartner/eingetragenen Partner](#). Eine volle oder teilweise einmalige Entschädigung, wenn es für Sie schwierig ist, sich aufgrund des Todesfalls selbst zu versorgen;

- [Entschädigung für Kinder des Verstorbenen oder andere](#). Eine Entschädigung, die Sie als Kind eines Verstorbenen einmal pro Monat ausgezahlt bekommen können, bis Sie 18 werden, oder bis Sie 21 werden, wenn Sie eine Ausbildung absolvieren. Dies gilt auch für Adoptivkinder des Verstorbenen. Sie haben unter Umständen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verstorbene Sie ganz oder teilweise versorgte;
- [Besondere Entschädigung für die Hinterbliebenen](#). Eine besondere Entschädigung, die Ihnen als einmalige Entschädigung gewährt werden kann, wenn eine andere Person den Todesfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

5. Übergangsleistung für Unterhaltsberechtigte im Todesfall

Informieren Sie sich [hier](#) über die aktuellen Entschädigungshöhen für jede Art der Entschädigung unter dem dänischen Arbeitsunfallentschädigungs-gesetz.

Wie und wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?

Die Versicherungsgesellschaft oder die Arbeitsmarktversicherung zahlt die Entschädigung aus. Das Geld wird innerhalb von 4 Wochen auf Ihr *NemKonto* überwiesen, nachdem die Arbeitsmarktversicherung Ihren Fall bearbeitet hat und Ihre Krankheit als eine Berufskrankheit anerkannt hat. Es kann längere Zeit in Anspruch nehmen, wenn die Versicherungsgesellschaft oder Arbeitsmarktversicherung Widerspruch gegen die Entscheidung der Arbeitsmarktversicherung einlegt, oder wenn Sie eine Sozialleistung erhalten. *Udbetaling Danmark* wird gegebenenfalls prüfen, ob Sie einen Teil der Entschädigung zurückzahlen sollen.

Erfahren Sie mehr über die [Auszahlung](#) von Entschädigungen und die [Fristen](#) für die Auszahlung.

Sie können gegen jede von der Arbeitsmarktversicherung getroffene Entscheidung in Sachen Entschädigung oder Anerkennung Ihres Arbeitsunfallschadens Widerspruch einlegen. Informieren Sie sich [hier](#) und [hier](#) darüber, wie Sie Widerspruch einlegen können.

Fachsprache übersetzt

- **Die Arbeitsmarktversicherung** ist eine selbstverwaltete Einheit öffentlichen Rechts, die prüft, ob eine Krankheit oder Schaden als Arbeitsunfallschaden und/oder Berufskrankheit anerkannt werden kann.
- **Der Ausschuss für Berufskrankheiten** hat sicherzustellen, dass Krankheiten, die auf Arbeit zurückzuführen sind, als Arbeitsunfallschaden anerkannt werden, auch wenn sie nicht im dänischen Verzeichnis der Berufskrankheiten aufgeführt sind.
- **Der Sozialberufungsausschuss** ist eine unabhängige Behörde, innerhalb des Sozial- und Beschäftigungsbereiches, die Beschwerdesachen wertet.
- **Die dänische Arbeitsaufsichtsbehörde** überwacht, erarbeitet Vorschriften und berät Unternehmen bezüglich Arbeitssicherheit in Dänemark nach dem [Arbeitssicherheitsgesetz](#). Sie ist ebenfalls verantwortlich für die Koordinierung, Recht- und Grundsatzangelegenheiten sowie Entwicklungsaufgaben im Bezug auf Arbeitnehmerentschädigungen.
- **Der nationale Sozialberufungsausschuss** nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen, die von der Berufsgenossenschaft getroffen werden.
- **NemKonto**. Sie entscheiden selbst, welches Ihrer Bankkonten Ihr [NemKonto](#) sein soll. Die öffentlichen Behörden zahlen an dieses Konto.
- **Udbetaling Danmark** ist eine öffentliche Behörde, die für die Auszahlung vieler öffentlicher Leistungen an die Bürger zuständig ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Selbstbedienung auf lifeindenmark.borger.dk: Hier können Sie:

- einen Arbeitsunfall anzeigen;
- eine Berufskrankheit anzeigen;
- Entschädigungen und Abfindungen bei Arbeitsunfallschäden berechnen;
- Ihren Arbeitsschadensfall verfolgen;

- Widerspruch gegen eine Entscheidung der Arbeitsmarktversicherung einlegen.

Kennen Sie Ihre Rechte

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (Arbeitsmarktversicherung)

Sankt Kjelds Plads 11

2100 Kopenhagen Ø

DÄNEMARK

Tel. +45 72206000

E-Mail: aes@aes.dk

Website: <http://aes.dk/da/English.aspx>

Erhalten Sie weitere Informationen über [Arbeitsunfallschäden](#)

Ankestyrelsen (Sozialberufungsausschuss)

7998 Statsservice

DÄNEMARK

Tel. + 45 33411200, Montag bis Freitag 9.00-15.00 Uhr.

E-Mail: ast-aalborg@ast.dk

Arbejdstilsynet (Dänische Arbeitsaufsichtsbehörde)

Postfach 1228

0900 Kopenhagen C

Tel. + 45 70121288, Montag bis Donnerstag 8.00-15.00 Uhr, Freitag 8.00-14.00 Uhr.

E-mail: at@at.dk

Website: <http://english.arbejdstilsynet.dk/en>

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8

1061 Kopenhagen K

DÄNEMARK

Tel. +45 72205000

E-Mail: bm@bm.dk

Erwerbsunfähigkeitsrente/Senioren- Erwerbsunfähigkeitsrente, flexible Beschäftigung

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente hat, wie viel gezahlt werden kann und wie man Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt. Grundsätzlich wird Personen unter 40 Jahren keine Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt, es sei denn, die Arbeitsfähigkeit kann offensichtlich nicht verbessert werden.

Sie können sich ebenfalls über die Senioren-Erwerbsunfähigkeitsrente informieren, die Personen gewährt werden kann, die über eine aktuelle und langfristige Bindung an den Arbeitsmarkt verfügen und weniger als 5 Jahre vom offiziellen Rentenalter entfernt sind.

Ebenfalls finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf eine flexible Beschäftigung hat - auf wie viel Sie Anspruch haben und wie Sie flexible Beschäftigung beantragen.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Ihnen kann eine Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt werden, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft und wesentlich in einem solchen Grad eingeschränkt ist, dass Sie niemals in der

Lage sein werden, durch Arbeit für sich selbst zu sorgen – nicht einmal in einer flexiblen Beschäftigung.

Sie können Anspruch auf flexible Beschäftigung haben, wenn Ihre Gemeinde feststellt, dass Ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft und wesentlich eingeschränkt ist.

Wenn Ihnen eine flexible Beschäftigung zugesprochen wurde, gelten folgende Vorschriften:

- Eine Bewilligung einer flexiblen Beschäftigung gilt für 5 Jahre (deshalb wird sie *zeitweilige flexible Beschäftigung* genannt);
- Nach 4½ Jahren beurteilt die Gemeinde, ob Sie weiterhin Anspruch auf flexible Beschäftigung haben. Bitte beachten Sie, dass dies nicht bedeutet, dass Sie Ihre Arbeit wechseln sollen;
- Wenn Sie über 40 sind und *nach* Ihrer ersten flexiblen Beschäftigung weiterhin die Bedingungen für eine flexible Beschäftigung erfüllen, haben Sie aber die Möglichkeit einer *dauerhaften flexiblen Beschäftigung*;
- Sie können eine flexible Beschäftigung an Ihrem bisherigen Arbeitsplatz ausüben (*eine flexible Beschäftigung mit dem Zweck, den bisherigen Arbeitsplatz zu behalten*), wenn Sie nach dem sozialen Abschnitt des Tarifvertrages oder zu besonderen Bedingungen während mindestens 12 Monaten beschäftigt gewesen sind. Sie müssen diese Bedingung jedoch nicht erfüllen, wenn Sie einen akuten ernsthaften Arbeitsunfallschaden erlitten haben oder plötzlich ernsthaft krank geworden sind.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Damit Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt werden kann, muss Ihre Arbeitsfähigkeit durch ein „Ressourcen-Programm“ (*ressourceforløb*) bewertet werden, welches verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie z.B. physische und geistige Gesundheit, Bildung, vorherige Tätigkeiten, soziale Netzwerke. Es muss festgestellt worden sein, dass Ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft und wesentlich zu einem solchen Grad eingeschränkt ist, dass Selbstversorgung durch jedwede Art der Beschäftigung, einschließlich flexibler Beschäftigung, ausgeschlossen ist. Erwerbsunfähigkeitsrente wird nicht gewährt, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit durch Aktivierung, Behandlung, Rehabilitation, Ressourcenprogramme oder auf andere Weise verbessert werden kann, es sei denn, Sie sind weniger als 5 Jahre vom offiziellen Rentenalter entfernt und haben eine aktuelle und langfristige Bindung an den Arbeitsmarkt. In diesem Fall kann Ihnen eine Senioren-Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt werden, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft und wesentlich zu einem solchen Grad eingeschränkt ist, dass Selbstversorgung durch jedwede Art der Beschäftigung ausgeschlossen ist. In solchen Fällen wird kein Versuch unternommen, die Arbeitsfähigkeit zu verbessern, beispielsweise durch Aktivierung, Rehabilitation oder Ressourcen-Programme.

Wenn eine Senioren-Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt wird, ist sie identisch mit der gewöhnlichen Erwerbsunfähigkeitsrente.

Grundsätzlich wird keine Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt, wenn Sie unter 40 Jahren alt sind, es sei denn, die Arbeitsfähigkeit kann nicht verbessert werden. Stattdessen wird Ihnen ein Ressourcen-Programm angeboten, um Ihre Arbeitsfähigkeit zu verbessern.

Grundsätzlich gilt, dass Sie zusätzlich:

- ein dänischer Staatsbürger sein müssen;
- Ihren festen Wohnsitz in Dänemark haben müssen;
- für mindestens 3 Jahre in Dänemark gelebt haben müssen von Ihrem 15. Geburtstag bis zur Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente.

Wenn Sie die 3 oben genannten Bedingungen *nicht* erfüllen, können Sie dennoch Anspruch auf dänische Erwerbsunfähigkeitsrente haben, wenn:

- Sie ein dänischer Staatsbürger oder ein Staatsbürger eines anderen EU/EWR-Staates oder der Schweiz sind.
- Sie Staatsbürger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtling sind.

- Sie insgesamt mindestens 3 Jahre erworbene Rentenansprüche in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz haben, von denen mindestens 1 Jahr in Dänemark erworben wurde, und
- Sie in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz gearbeitet haben.

Wenn Sie kein Staatsbürger eines anderen EU/EWR-Staates oder der Schweiz sind, können Sie dennoch Anspruch auf dänische Erwerbsunfähigkeitsrente haben. Erfahren Sie mehr über [dänische Erwerbsunfähigkeitsrente](#).

In einer flexiblen Beschäftigung wird darauf Rücksicht genommen, dass Ihre Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Gemeinde kann Ihnen dies genehmigen, wenn:

- Sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben;
- Ihre Arbeitsleistung dauerhaft und wesentlich vermindert ist;
- Ihre gesamten Möglichkeiten, eine Arbeit zu normalen Bedingungen auszuführen, geprüft und ausgeschlossen wurden;
- Sie sollten beachten, dass Sie *keinen* Anspruch auf eine flexible Beschäftigung haben, wenn Sie Anspruch auf Invaliditätsrente haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Zulagen als Selbstständiger zu beantragen, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft und wesentlich eingeschränkt ist.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Erwerbsunfähigkeitsrente

Das dänische Erwerbsunfähigkeitsrentenprogramm wurde 2003 reformiert.

Erwerbsunfähigkeitsrente, die ab 1. Januar 2003 oder später gewährt wurde, beträgt 18.642 DKK pro Monat für Alleinstehende und 15.846 DKK für einen Empfänger mit Ehepartner oder Lebensgefährten.

Für beide Programme wird der Leistungssatz entsprechend dem persönlichen Einkommen einer gewissen Höhe angepasst. Wenn eine Person einen Ehepartner oder Lebensgefährten hat, kann die Leistung ebenfalls entsprechend dem Einkommen des Ehepartners oder Lebensgefährten angepasst werden, wenn dieses eine bestimmte Bemessungsgrenze überschreitet. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird dauerhaft gewährt. Bei Rentenalter wird sie durch die Altersrente ersetzt.

Der Betrag kann geringer sein, wenn Sie während des Zeitraums zwischen dem Erreichen des 15. Lebensjahres und der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente außerhalb des dänischen Königreichs (Dänemark, Grönland, Färöer Inseln) gelebt haben.

Sie haben Anspruch auf die volle Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn Sie für 4/5 der Zeit ab dem 15. Lebensjahr und der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente in Dänemark gelebt haben, andernfalls haben Sie Anspruch auf einen Anteil der Erwerbsunfähigkeitsrente (berechnet aus der Zeit, die Sie in Dänemark gelebt haben und 4/5 des Zeitraums zwischen dem Erreichen des 15. Lebensjahres und der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente).

Sie können innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen eine Entscheidung in Sachen Erwerbsunfähigkeitsrente einlegen.

Flexible Beschäftigung

Wenn Sie ab dem 1. Januar 2013 oder später in einem flexiblen Angestelltenverhältnis stehen, werden Sie für die Arbeitsleistung bezahlt, die Sie tatsächlich leisten. Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen zum Beispiel Lohn für 10 Stunden, wenn Sie 20 Stunden pro Woche arbeiten und Ihre Arbeitsintensität nur 50 % beträgt. Die Arbeitsvermittlung beurteilt Ihre Arbeitsintensität und die Stundenzahl, die Sie arbeiten können.

Über den Lohn von Ihrem Arbeitgeber hinaus erhalten Sie ergänzend eine Geldleistung für die flexible Beschäftigung von der Gemeinde. Diese wird anhand eines Betrages, der 98 % des Höchstsatzes beim Arbeitslosengeldentspricht, berechnet.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2013 in einem flexiblen Arbeitsverhältnis standen, gelten die Vorschriften von vor diesem Zeitpunkt. Dies bedeutet, dass Sie den tarifvertraglichen Lohn

erhalten und Ihre Arbeitsbedingungen in Zusammenarbeit mit den fachlichen Organisationen festgelegt werden.

Ihr Arbeitgeber erhält einen öffentlichen Zuschuss, der der Hälfte oder zwei Drittel des niedrigsten tarifvertraglichen Lohns entspricht. Die Höhe des Zuschusses hängt von Ihrer Arbeitsfähigkeit ab. Es wird laufend geprüft, ob der Zuschuss erhöht, reduziert werden oder komplett entfallen soll.

Selbstständige

Selbstständige können eine Entgeltbeihilfe erhalten, um ihre Geschäftsaktivität fortführen zu können, wenn ihre Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Haben Sie erstmals nach dem 1. Januar 2013 eine Entgeltbeihilfe erhalten, hängt die Höhe des Zuschusses von den Einnahmen des Unternehmens ab.

Haben Sie eine Entgeltbeihilfe erstmals vor dem 1. Januar 2013 erhalten, wird der Zuschuss nach den gleichen Regeln wie für Arbeitnehmer berechnet, die eine flexible Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben.

Erfahren Sie auch mehr über die [Leistung für Arbeitslose](#), auf die Sie vor oder nach einer flexiblen Beschäftigung, auch während Urlaub, Anspruch haben können.

Fachsprache übersetzt

- **Ressourcen-Programm** (*ressourceforløb*): ist eine Form der Bewertung der Arbeitsfähigkeit einer Person, die verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie z.B. die physische und geistige Gesundheit, Bildung, vorherige Beschäftigungen, soziale Netzwerke.
- **Borger.dk** ist Ihr Zugang zu den Behörden. Hier erhalten Sie weitere Informationen über flexible Beschäftigung.
- **Udbetaling Danmark** (Vergütung Dänemark) ist eine öffentliche Behörde, die für die Auszahlung vieler öffentlicher Leistungen an die Bürger zuständig ist. Diese Aufgaben wurden früher von den 98 Gemeinden in Dänemark ausgeführt.
- **NemKonto** (Einfaches Konto) ist ein gewöhnliches Konto, über das Sie bereits verfügen. Sie entscheiden selbst, welches Ihrer Bankkonten [Ihr NemKonto](#) sein soll. Die öffentlichen Behörden zahlen an dieses Konto.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Selbstbedienung auf [borger.dk](#): Verschaffen Sie sich einen Überblick über [Erwerbsunfähigkeitsrente](#) oder [flexible Beschäftigung](#).

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Rentengesetz](#);
- [Bekanntmachung über Renten \(Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersrente\)](#);
- [Bekanntmachung über Seniorenerwerbsunfähigkeitsrente](#);
- [Anleitung bezüglich der Anpassung der Sätze im Bereich des Arbeitsministers](#);
- [Anleitung bezüglich der Erwerbsunfähigkeitsrente](#) (nach dem 1. Januar 2003);
- [Anleitung bezüglich der Erwerbsunfähigkeitsrente](#) (vor dem 1. Januar 2003);
- Bekanntmachung über [flexible Beschäftigung](#);
- Bekanntmachung über [Berechnung von und Abzug von der Zulage zur flexiblen Beschäftigung](#);
- [Gesetz über aktive Beschäftigungsleistung](#) - Abschnitt 13 über flexible Beschäftigung usw.;
- [Anleitung](#) bezüglich flexibler Beschäftigung usw.

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8
1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72205000
E-Mail: bm@bm.dk

Relevante Informationen über [Erwerbsunfähigkeitsrente und flexible Beschäftigung](#) erhalten Sie auf **borger.dk** Hilfe bezüglich der Selbstbedienung auf borger.dk erhalten Sie telefonisch unter der Nummer 1881 oder +45 70101881.

Sollte Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das **Bürgeramt Ihrer Kommune**. Finden Sie [das Bürgeramt](#) Ihrer Kommune.

Alter und Hinterbliebene

Altersrente und Hinterbliebene

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Altersrente (*folkepension*) hat, sowie über die Leistungen für Hinterbliebene (*efterlevelseshjælp*), auf wie viel Sie Anspruch haben und wie Sie die Leistungen beantragen.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Sie haben Anspruch auf öffentliche Altersrente, wenn Sie das öffentliche Rentenalter erreichen und einige Bedingungen erfüllen. Bitte beachten Sie, dass sich das Alter, in dem Sie sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen können, laufend ändert. Es lohnt sich deshalb, stets über die Entwicklung informiert zu sein. Siehe [öffentliches Rentenalter hier](#).

ATP, eine Zusatzrente, wird automatisch an Sie ausgezahlt, wenn Beiträge zum Zusatzrentensystem für Sie eingezahlt wurden und Sie das öffentliche Rentenalter erreichen. Es ist eine obligatorische Rente, die an den größten Teil der dänischen Bevölkerung über die öffentliche Altersrente hinaus ausgezahlt wird.

Wenn Ihr verstorbener Ehegatte/Lebenspartner Altersrente erhielt, haben Sie auch Anspruch darauf, seine Altersrente während einer Dauer von 3 Monaten nach dem Todesfall (die so genannte *Hinterbliebenenrente*) zu erhalten. Wenn dies *nicht* der Fall ist, können Sie stattdessen einen Pauschalbetrag (die so genannte *Hinterbliebenenhilfe*) beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie auch *Sterbegeld* beantragen können.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Sie müssen das öffentliche Rentenalter erreicht und Altersrente beantragt haben.

Das öffentliche Rentenalter wird im Zeitraum 2019-2022 stufenweise von 65 bis auf 67 Jahre angehoben, d.h. jeden 1. Januar um ein halbes Jahr.

Geburtsdatum	öffentliches Rentenalter
31. Dezember 1953 oder früher	65 Jahre
1. Januar 1954 - 30. Juni 1954	65 ½ Jahre
1. Juli 1954 - 31. Dezember 1954	66 Jahre
1. Januar 1955 - 30. Juni 1955	66 ½ Jahre
1. Juli 1955 - 31. Dezember 1962	67 Jahre
1. Januar 1963	68
1. Januar 1967	68 + (abhängig von zukünftigen Rentenanpassungen)

Wenn Sie kein dänischer Staatsbürger sind, gilt grundsätzlich für den Bezug einer dänischen staatlichen Rente, dass Sie Staatsbürger eines anderen EU/EWR-Staates oder der Schweiz sein und über insgesamt mindestens 3 Jahre erworbene Rentenansprüche in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz verfügen müssen, von denen mindestens ein Jahr in Dänemark erworben wurde.

Die lebenslange Zusatzrente (ATP) ist obligatorisch für alle Bürger, die auf dem privaten oder öffentlichen Arbeitsmarkt beschäftigt gewesen sind (siehe [hier](#) für mehr Informationen, nur in dänischer Sprache).

Sie zahlen einen Zusatzrentenbeitrag von Ihrem Einkommen, wenn Sie:

- Arbeitnehmer sind;
- 16 Jahre alt geworden sind;
- in Dänemark arbeiten oder von einem dänischen Arbeitgeber für kurzzeitige Arbeit ins Ausland entsendet sind;
- mindestens 9 Stunden pro Woche arbeiten oder Sozialleistungen (Transfereinkommen) erhalten;
- Einige wenige Gruppen entscheiden selbst, ob Sie an das Zusatzrentensystem zahlen möchten. Prüfen Sie, [von welchen Leistungen](#) Sie ATP-Beiträge zahlen.

Bitte beachten Sie, dass Sie ATP-Beiträge freiwillig selbst zahlen können, wenn Sie:

- [selbstständig](#) sind;

- vorzeitiges Altersruhegeld der Arbeitslosenversicherung (*efterløn*) erhalten;
- Übergangsleistung erhalten;
- vorgezogene Altersrente für Personen, die einer flexiblen Beschäftigung nachgehen, erhalten;
- Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten (genehmigt vor dem 1. Januar 2003);
- Teilrente erhalten.

Sie zahlen an das ATP-Zusatzrentensystem, so lange Sie arbeiten, unabhängig von Ihrem Alter - selbst dann, wenn Sie bereits die lebenslange Zusatzrente beziehen.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Die öffentliche Altersrente ist eine lebenslange Leistung und besteht aus einem Grundbetrag und einer Zulage. Der Grundbetrag ist für Alleinstehende und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare gleich hoch, wogegen die Höhe der Zulage davon abhängt, ob Sie alleinstehend oder verheiratet sind bzw. einen Lebenspartner haben.

öffentliche Altersrente pro Monat vor Steuern		
	Für Alleinstehende:	Für Verheiratete/in ehelicher Gemeinschaft Lebende:
Grundbetrag	6.237 DKK	6.237 DKK
Zulage	6.728 DKK	3.333 DKK
Insgesamt:	12.965 DKK	9.570 DKK

Ihre wirtschaftliche Situation hat auch Einfluss auf die Höhe Ihrer öffentlichen Altersrente.

Einkünfte aus Zinsen, individueller Rente oder Arbeitsmarktrente beeinflussen nicht den Grundbetrag, aber er kann reduziert werden, wenn Sie ein Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit von mehr als 322.500 DKK pro Jahr haben.

Sie haben keinen Anspruch auf den Grundbetrag, wenn Ihr jährliches Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit 565.800 DKK übersteigt. Wenn Sie ein hohes Einkommen beziehen, sollten Sie überlegen, Ihre Rente aufzuschieben. Dies kann zu einem Anspruch auf eine höhere Volksrente führen, weil Sie eine Zulage, [Wartezulage](#) genannt, nach dem Aufschub erhalten würden.

Ihre Zulage hängt von Ihrem [Einkommen](#) und dem Ihres Ehegatten/Lebenspartners ab.

	Ihre Zulage wird reduziert bei einem jährlichen Einkommen von:	Sie haben keinen Anspruch auf die Zulage, wenn Ihr jährliches Einkommen folgenden Betrag übersteigt:
Alleinstehender	71.200 DKK	332.500 DKK
Verheiratet/in ehelicher Gemeinschaft lebend mit Rentner	142.800 DKK	392.900 DKK
Verheiratet/in ehelicher Gemeinschaft lebend mit Nicht-Rentner	142.800 DKK	267.800 DKK

Bei der Berechnung der Zulage werden die ersten 60.000 DKK nicht berücksichtigt, die Sie durch persönliche Arbeit verdienen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl der Grundbetrag als auch die Zulage zu versteuern sind.

Wenn Sie im Ausland wohnen oder gewohnt haben:

Der Betrag kann kleiner ausfallen, wenn Sie ab dem 15. Lebensjahr bis zum Erreichen des Rentenalters zeitweise in anderen EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz gewohnt haben. Nach 40-jährigem Aufenthalt in Dänemark, Grönland und den Färöer-Inseln zwischen dem Alter von 15 und 65 Jahren, haben Sie Anspruch auf die volle Grundrente, sonst haben Sie Anspruch auf eine so genannte [Teilrente](#). Sie haben beispielsweise Anspruch auf die Hälfte, wenn Sie 20 Jahre im Lande gewohnt haben.

Hinterbliebenenrente/-hilfe

Wenn Ihr Lebenspartner/Ehegatte stirbt und Empfänger von Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente war, haben Sie darüber hinaus Anspruch darauf, seine/ihre Altersrente während einer Dauer von 3 Monaten ab dem Tod des Betroffenen ausgezahlt zu bekommen (die so genannte Hinterbliebenenrente). Diese Leistung wird automatisch auf Ihr NemKonto innerhalb dieser 3 Monate überwiesen, danach wird Ihre Rente entsprechend dem Satz für Alleinstehende berechnet.

Wenn Sie *keinen* Anspruch auf Hinterbliebenenrente *und* mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner für eine Dauer von 3 Jahren vor dem Todesfall zusammengewohnt haben, können Sie Hinterbliebenenhilfe bei *Udbetaling Danmark* beantragen. Sie sollten diese spätestens ein halbes Jahr nach dem Todesfall beantragen. Wenn Sie im Ausland wohnen, müssen Sie diese bei *Udbetaling Danmark, International Pension*, beantragen. Hinterbliebenenhilfe ist ein Pauschalbetrag in Höhe von höchstens 14.677 DKK. Erfahren Sie mehr über [Hinterbliebenenhilfe](#).

Sterbegeld

Sie können Sterbegeld beantragen, wenn der Verstorbene Anspruch auf dänische Krankenversicherung gehabt hätte (wenn er nach Dänemark gezogen wäre oder, wenn er sich hier aufgehalten hätte, hätte der Betroffene Anspruch auf öffentliche Gesundheitsleistungen gehabt). Sie können das Sterbegeld auf [borger.dk](#) beantragen. Sie können sich auch an das Bürgeramt Ihrer Gemeinde wenden, sollten Sie keinen Internetzugang haben. *Udbetaling Danmark* zahlt den Betrag aus.

Das Sterbegeld ist abhängig vom Alter der verstorbenen Person sowie von den Vermögensverhältnissen der verstorbenen Person.

Das Alter der verstorbenen Person		Sterbegeld
Die verstorbene Person ist unter 18 Jahren		Maximal 9.200 DKK
Die verstorbene Person ist über 18 Jahren		Maximal 11.000 DKK
Die verstorbene Person ist vor dem 1. April 1957 geboren		Mindestens 1.050 DKK
	Die verstorbene Person hinterlässt Kinder unter 18 Jahren oder Ehegatten	Die verstorbene Person war alleinstehend und hinterlässt keine Kinder unter 18 Jahren
Anspruch auf das volle Sterbegeld:	Das Gesamtvermögen der Ehegatten beträgt höchstens 36.700 DKK (danach wird die Leistung gekürzt).	Das Vermögen der verstorbenen Person beträgt höchstens 18.400 DKK (danach wird die Leistung gekürzt).
Das Sterbegeld entfällt:	Das Gesamtvermögen der Ehegatten beträgt mindestens 47.700 DKK.	Das Vermögen beträgt mindestens 29.400 DKK.

Bitte beachten Sie, dass *Udbetaling Danmark* in der Regel das Sterbegeld erst auszahlt, wenn das Nachlassgericht den Nachlass verwaltet hat. Erhalten Sie mehr Informationen über [Sterbegeld](#).

ATP

Die Leistung, die Sie vom Zusatzrentensystem ATP Livslang Pension erhalten, richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge, und nach der Dauer der Mitgliedschaft. Je früher Sie mit den Einzahlungen angefangen haben, desto mehr Zusatzrente erhalten Sie. Auf [borger.dk](#) können Sie sich anmelden, um sich einen Überblick über Ihre [Renten von ATP](#) zu verschaffen.

Sie erhalten von dem ATP-Zusatzrentensystem ein paar Monate bevor, Sie das Rentenalter erreichen, ein Schreiben. Dieses informiert Sie über die zu erwartende Höhe Ihrer Zusatzrente. Ihre ATP Livslang Pension (Rente) wird automatisch am letzten Banktag des Monats, in dem Sie das öffentliche Rentenalter erreichen, auf Ihr NemKonto überwiesen.

Sofern Sie nicht in Dänemark leben, müssen Sie die ATP Livslang Pension (Rente) beantragen.

Wenn Sie pro Jahr mehr als 2.900 DKK beziehen, erhalten Sie eine monatliche Auszahlung für den Rest Ihres Lebens. Ist die Leistung unter 2.900 DKK pro Jahr, erhalten Sie einen Pauschalbetrag.

Ihr Rentenalter hängt von Ihrem Geburtsdatum ab:

31. Dezember 1953 oder früher	65 Jahre
1. Januar 1954 - 30. Juni 1954	65 ½ Jahre
1. Juli 1954 - 31. Dezember 1954	66 Jahre
1. Januar 1955 - 30. Juni 1955	66 ½ Jahre
1. Januar 1955 - 31. Dezember 1962	67 Jahre
1. Januar 1963	68
1. Januar 1967 oder später	68 + (abhängig von zukünftigen Rentenanpassungen)

Sie können Ihre ATP-Rente bis zum 75. Lebensjahr aufschieben. Sie erhöhen Ihre Rente so um jeden Monat, den Sie sie [aufschieben](#).

Beachten Sie, dass einige Hinterbliebenen Anspruch auf einen Pauschalbetrag von ATP Livslang Pension haben, wenn Sie sterben. Es gibt hierfür jedoch verschiedene Vorschriften, die davon abhängen, ob Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder dies beanspruchen kann/können. Die Auszahlung erfolgt automatisch 3 Wochen nach dem Todesfall. Sofern Sie an Ihrem Todestag nicht in Dänemark wohnhaft sind oder Ihre Hinterbliebenen nicht in Dänemark leben, müssen die Hinterbliebenen den Pauschalbetrag beantragen. Erfahren Sie mehr über [Auszahlung bei Todesfall](#).

Erfahren Sie mehr über [ATP Livslang Pension](#) auf borger.dk. Hier finden Sie u. a. Informationen darüber, wie es sich verhält, wenn Sie im Ausland wohnen, sowie Informationen über die jährlichen ATP-Beiträge und die Versteuerung von ATP.

Fachsprache übersetzt

- **Udbetaling Danmark** (Vergütung Dänemark) ist eine öffentliche Behörde, die für die Auszahlung vieler öffentlicher Leistungen an die Bürger zuständig ist. Diese Aufgaben wurden früher von den 98 Gemeinden in Dänemark ausgeführt;
- **Borger.dk** ist Ihr Zugang zu den Behörden. Hier finden Sie weitere Informationen über Leistungen im Alter und Leistungen für Hinterbliebene;
- **NemKonto** (Einfaches Konto) ist ein gewöhnliches Konto, das Sie bereits haben. Sie entscheiden selbst, welches Ihrer Bankkonten [Ihr NemKonto](#) sein soll. Die öffentlichen Behörden zahlen an dieses Konto.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Selbstbedienung auf borger.dk:

- [ATP Livslang Pension](#)
- [Volksrente](#)
- [Sterbegeld](#)
- [Hinterbliebenenhilfe](#)

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Das ATP-Gesetz](#)
- [Das Rentengesetz](#)
- [Die Rentenverordnung](#)
- [Bekanntmachung über aufgeschobene Rente](#)
- [Anleitung bezüglich öffentlicher Rente](#)
- [Anleitung bezüglich Regulierung der Sätze im Bereich Beschäftigung](#)
- [Regulierung des Sterbegeldes nach dem Gesundheitsgesetz](#)
- [Bekanntmachung über Hinterbliebenenhilfe](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Udbetaling Danmark (Nationale Auszahlungsbehörde)

Kongens Vænge 8
3400 Hillerød
DÄNEMARK

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8
1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72205000
Fax +45 33121378
E-Mail: bm@bm.dk

ATP Livslang Pension (Nationales Zusatzrentensystem)

Tel. +45 70128000 Montag-Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.30 Uhr

Mehr Informationen erhalten Sie auf borger.dk. Hilfe bezüglich der Selbstbedienung auf borger.dk erhalten Sie telefonisch unter der Nummer 1881 oder +45 70101881.

Sollte Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt Ihrer Kommune. Finden Sie das [Bürgeramt](#) Ihrer Kommune.

Sozialhilfe

Sozialhilfe

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Sozialhilfe hat, auf wie viel man Anspruch hat und wie man diese Leistung beantragt.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Sie können Sozialhilfe (*kontanthjælp*) beantragen, wenn Sie eine Veränderung in Ihren sozialen Verhältnissen erfahren haben (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung) und Sie nicht länger in der Lage sind, für den Unterhalt für sich und Ihre Familie aufzukommen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Es ist eine Voraussetzung, dass Sie Veränderungen in Ihren sozialen Bedingungen erfahren haben.

Sie erhalten *keine* Leistung, wenn Sie über andere Mittel verfügen, um für Ihren Unterhalt aufzukommen. So z.B., wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen oder über Wirtschaftsgüter verfügen, die Sie verkaufen können oder wenn Ihr Ehepartner für Sie und Ihre Familie aufkommen kann.

Sie müssen für den Arbeitsmarkt verfügbar sein und sich um Arbeitsstellen bewerben und die Kurse und anderen Aktivitäten besuchen, die die Arbeitsvermittlung Ihnen anbietet. Wenn Sie über keine Ausbildung verfügen, müssen Sie zusammen mit der Arbeitsvermittlung Ihr Bildungsziel klären.

Die Arbeitsvermittlung wird entscheiden, ob Sie bereit sind für eine Stelle/Ausbildung oder ob Sie durch Gesundheits-, soziale oder andere Probleme zu einem solchen Grad eingeschränkt sind, dass Sie anderen Aktivitäten nachgehen sollten, die Sie dem Arbeitsmarkt näherbringen.

Eine Verringerung der Sozialhilfe wird vorgenommen, wenn Sie die Anforderungen nicht erfüllen, die Ihre Arbeitsvermittlung im Bezug auf die Suche nach einer Arbeitsstelle und die Teilnahme an Aktivitäten, zu denen man Sie auffordert, an Sie stellt.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Die Höhe Ihrer Sozialhilfe hängt u. a. davon ab, ob Sie:

- das 30. Lebensjahr erreicht haben;
- eine kompetenzgebende Ausbildung haben, wenn Sie unter 30 Jahren sind;
- Kinder haben, die Sie versorgen;
- von Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner versorgt werden können;
- Ihren Wohnsitz in Dänemark für eine Gesamtdauer von sieben Jahren innerhalb der vorherigen acht Jahre gehabt haben.

Die unterschiedlichen Sätze und die Höhe Ihrer Sozial- oder Berufsausbildungsbeihilfe ersehen Sie aus den unten stehenden Tabellen.

Als Empfänger von Sozialhilfe können Sie ebenfalls einen Wohnungszuschuss (*særlig støtte*) beantragen, ein Zuschuss, der darauf beruht, dass für den Empfänger die Notwendigkeit besteht, für immense Kosten für den Familienunterhalt und die Unterkunft aufzukommen.

Obergrenze für Sozialhilfe und Wohnungsbeihilfen und die Arbeitsanforderung

- *Die Obergrenze für Sozialhilfe und Wohnungsbeihilfen*

Für alle Sozialhilfeempfänger gibt es eine Obergrenze für den Gesamtbetrag des Wohnungszuschusses (*særlig støtte*) und der Wohnungsleistung (*boligstøtte*), der bezogen werden darf. Sozialhilfeempfänger, die aufgrund von Behinderung in bestimmten Sonderunterkünften leben, sind von dieser Obergrenze ausgenommen.

- *Arbeitsanforderung*

Wenn Sie ein Sozialhilfeempfänger sind, müssen Sie eine Arbeitsanforderung erfüllen (225-timersreglen), um Ihre Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Das bedeutet, dass Sie mindestens 225 Stunden im Jahr erwerbstätig sein müssen, um Anspruch auf den vollen Sozialhilfesatz zu haben. Sie sind von dieser Anforderung ausgenommen, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit zu einem solchen Grad vermindert ist, dass Sie nicht fähig sind, mindestens 225 Stunden pro Jahr zu arbeiten.

Wie viel Sozialhilfe kann ich erhalten, wenn ich mindestens 30 Jahre alt bin oder eine Ausbildung (kontanthjælp) habe?

- *Zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend*

Unter 25 Jahren, zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend	3.509 DKK pro Monat/7.272 DKK pro Monat
25-29 Jahre und zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend	3.509 DKK pro Monat/7.272 DKK pro Monat
30. Lebensjahr erreicht, versorgt Kinder	14.993 DKK pro Monat
30. Lebensjahr erreicht, andere	11.282 DKK pro Monat

- *Erzieher/schwanger/mit Unterhaltspflicht*

Alleinerzieher, unter 30 Jahren	14.331 DKK pro Monat
Erzieher unter 30 Jahren, verheiratet/in ehelicher Gemeinschaft lebend mit einer Person, die Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe oder Sozialhilfe erhält	10.026 DKK pro Monat
Unter 30 Jahren, schwanger (nach der 12. Schwangerschaftswoche)	11.282 DKK pro Monat
Unter 30 Jahren, Unterhaltspflicht, Höchstsatz einschl. Zulagen	14.993 DKK pro Monat

- *Bei psychischer Krankheit*

Unter 30 Jahren, psychisch erkrankt, Unterhaltspflicht	14.993 DKK pro Monat.
Unter 30 Jahren, psychisch erkrankt, nicht zu Hause lebend	11.282 DKK pro Monat.

- *Pauschalbetrag*

Über 25 Jahren, sowie nicht zu Hause lebend und unter 25 Jahren (höchstens)	7.272 DKK pro Monat.
Zu Hause lebend, unter 25 Jahren (höchstens)	3.502 DKK pro Monat.

- *Als Unterstützung für bestimmte Personengruppen*

Alter für das vorzeitige Altersruhegeld der Arbeitslosenversicherung erreicht, aber keinen Rentenanspruch erworben	9.570 DKK pro Monat.
Unterstützung für Kinder, keinen Rentenanspruch erworben	3.032 DKK pro Monat.

Sie können eine monatliche Aktivierungszulage für Ihre Sozialhilfe erhalten, wenn Sie nicht bereit für eine Arbeit oder Ausbildung sind.

Wenn Sie unter 30 Jahren alt sind und keine Ausbildung (uddannelseshjælp) haben

- *Zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend*

Unter 25 Jahren und zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend	2.664 DKK pro Monat/6.182 DKK pro Monat
25-29 Jahre und zu Hause lebend/nicht zu Hause lebend	2.664 DKK pro Monat/6.182 DKK pro Monat

- *Erzieher/schwanger/mit Kinderunterhaltspflicht*

Alleinerzieher	12.364 DKK pro Monat
Erzieher, in Partnerschaft lebend	8.653 DKK pro Monat
Schwanger (nach der 12. Schwangerschaftswoche)	11.282 DKK pro Monat
Kinderunterhaltspflicht, Höchstsatz einschl. Zulagen	14.993 DKK pro Monat

- *Bei psychischer Krankheit*

Psychisch erkrankt, Kinderunterhaltspflicht	14.993 DKK pro Monat
Psychisch erkrankt, nicht zu Hause lebend	11.282 DKK pro Monat

Bitte beachten Sie, dass Sie eine monatliche Aktivierungszulage, wenn Sie nicht bereit für eine Ausbildung sind.

Wann wird die Sozialhilfe ausgezahlt?

Ihre Gemeinde berechnet und zahlt die Sozialhilfe monatlich aus. Die Leistung wird auf Ihr NemKonto überwiesen und ist am Ende des Monats verfügbar. Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen steuerpflichtig sind.

Sie können gegen Entscheidungen in Sachen Sozial- und Berufsausbildungsbeihilfe Widerspruch einlegen. Erfahren Sie mehr darüber, wie Sie [Widerspruch einlegen](#).

Fachsprache übersetzt

- **Borger.dk** ist Ihr Zugang zu den Behörden. Hier finden Sie u. a. mehr Informationen über die Sozial- und Berufsausbildungsbeihilfe;
- **NemKonto** (Einfaches Konto) ist ein ganz gewöhnliches Konto, das Sie bereits haben. Sie entscheiden selbst, welches Ihrer Bankkonten [Ihr NemKonto](#) sein soll. Die öffentlichen Behörden zahlen an dieses Konto;
- **Arbeitsvermittlung**: Hier unterstützen Sachbearbeiter und Jobvermittler Arbeitslose bei der Suche nach Arbeit und darüber hinaus unterstützen sie Unternehmen bei der Suche nach neuen Mitarbeitern. Finden Sie Ihre Arbeitsvermittlung, siehe [Kontakt Daten](#).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Selbstbedienung auf borger.dk: Sozialhilfe/Berufsausbildungsbeihilfe beantragen, sich bei Ihrer Arbeitsvermittlung anmelden, sich arbeitslos melden und Ihre Aktivierungsmaßnahmen bei der Arbeitsvermittlung aufrufen:
 - Sie sind unter 30 Jahre alt und verfügen über berufliche Qualifikationen;
 - Sie sind unter 30 Jahre alt und haben keine beruflichen Qualifikationen;
 - Sie sind über 30 Jahre alt oder älter.
- Sie finden relevante Formulare auf der Website des Landesverbandes der Gemeinden in Dänemark in den Themenbereichen [aktive Beschäftigungsleistung](#) und [Aktivierung von Arbeitslosen](#).

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [Verkündung](#) des Gesetzes über aktive Sozialpolitik, einschließlich Sozialhilfe und Berufsausbildungsbeihilfe;
- [Anleitung](#) über Sätze, einschließlich Sozialhilfe und Berufsausbildungsbeihilfe;
- [Gesetz](#) zur Ergänzung des Gesetzes über eine aktive Beschäftigungsleistung.

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8
1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72205000

Fax +45 33121378

E-Mail: bm@bm.dk

Finden Sie relevante Information auf Borger.dk. Hilfe bezüglich der Selbstbedienung auf borger.dk erhalten Sie telefonisch unter der Nummer 1881 oder +45 70101881.

Sollte Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an **das Bürgeramt Ihrer Kommune**. Finden Sie [das Bürgeramt](#) Ihrer Kommune.

Finden Sie Ihre Arbeitsvermittlung, siehe [Kontaktdaten](#).

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld

Hier finden Sie Informationen darüber, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat - auf wie viel Sie Anspruch haben und wie Sie das Arbeitslosengeld beantragen.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld in Dänemark, wenn Sie seit mindestens 1 Jahr einer anerkannten A-Kasse angeschlossen sind und Sie arbeitslos sind. Für vollversicherte Mitglieder ist ein Mindesteinkommen von 223.596 DKK während der 3 vorangegangenen Jahre erforderlich (152.232 DKK für teilversicherte Mitglieder). Nur ein Höchstbetrag von 18.633 DKK monatlich darf berücksichtigt werden.

Ein selbstständiges Mitglied muss die Selbstständigkeit zu einem nennenswerten Umfang für mindestens 52 Wochen während der 3 vorangegangenen Jahre nachweisen. In einigen Fällen haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, obwohl Sie nicht seit 1 Jahr Mitglied sind, in Verbindung mit der Beendigung einer Ausbildung.

Sie müssen besondere Anforderungen erfüllen, um Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu haben: Personen können als Mitglieder einer freiwilligen Arbeitslosenkasse aufgenommen werden, wenn sie über 18 sind, weniger als 2 Jahre vor dem Rentenalter stehen und ihren Wohnsitz in Dänemark haben. Personen unter 18 Jahren können ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine Berufsausbildung von mindestens 18 Monaten abgeschlossen haben.

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld für 2 Jahre in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren.

Um danach erneut Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, wird vorausgesetzt, dass Sie während mindestens 52 Wochen (1 942 Stunden) Vollzeit gearbeitet haben, wenn Sie vollversichert sind, oder während mindestens während 34 Wochen (1 258 Stunden), wenn Sie teilversichert sind, in einem Zeitraum von 3 Jahren. Jedes Mitglied hat einen zweijährigen Bezugszeitraum des Arbeitslosengeldes mit der Option einer flexiblen Verlängerung von bis zu einem Jahr. Die Verlängerung des Bezugszeitraums des Arbeitslosengeldes erfolgt im Verhältnis 1:2. Ein Monat in Beschäftigung berechtigt zu zwei Zusatzmonaten Arbeitslosengeld.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld in Dänemark, wenn Sie:

- seit mindestens 1 Jahr Mitglied einer anerkannten A-Kasse gewesen sind;
- bei *jobcentret* (der staatlichen Arbeitsvermittlung) gemeldet sind;
- die Beschäftigungsanforderungen erfüllen;
- die Anforderung der Verfügbarkeit erfüllen;
- selbstverschuldet arbeitslos geworden sind, haben Sie erst nach einer Karenzzeit von drei Wochen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Registrierung bei *Jobcentret*

Am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit registrieren Sie sich unter Nutzung Ihrer NemID auf jobnet.dk und melden sich als arbeitslos.

Auf jobnet.dk müssen Sie mindestens einen von drei Bereichen angeben, in dem Sie nach Arbeit suchen werden.

Sie müssen die vorgeschlagenen Arbeitsstellen auf jobnet.dk alle sieben Tage durchsehen.

Während der ersten zwei Wochen Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie auf jobnet.dk einen Lebenslauf erstellen und ihn Unternehmen auf der Suche nach Arbeitskräften zur Verfügung stellen. Ihre A-Kasse befindet darüber, ob Sie die Anforderung der Verfügbarkeit erfüllen, d.h.:

- Sie müssen 30 Stunden die Woche als Teilzeit-Versicherter, und 37 Stunden die Woche als Vollzeit-Versicherter verfügbar sein.

Um die Anforderung der Verfügbarkeit zu erfüllen müssen Sie:

- bei *jobcentret* (der staatlichen Arbeitsvermittlung) als arbeitssuchend gemeldet sein;
- über einen beglaubigten Lebenslauf auf *jobnet.dk* verfügen;
- in Dänemark wohnen und sich dort aufhalten;
- in der Lage sein, eine Arbeit nach kurzfristiger Benachrichtigung von einem Tag zum nächsten aufzunehmen;
- aktiv nach verfügbaren Arbeitsstellen suchen.

Teilarbeitslosengeld

Wenn Sie einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen oder teilarbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf *Teilarbeitslosengeld*. Sie müssen jedoch weniger als 160,33 Stunden im jeweiligen Monat arbeiten und die gleichen Bedingungen erfüllen wie für Vollzeit-Leistungen, um Anspruch auf *Teilarbeitslosengeld* zu haben. Es gibt eine Mindestanforderung von 14,8 Stunden (*mindsteudbetalingsreglen*) im jeweiligen Monat für Leistungszahlungen. Wenn Sie mehr als 145,53 Stunden im Monat arbeiten, erhalten Sie kein Teilarbeitslosengeld.

Sie haben Anspruch auf Teilarbeitslosengeld für eine Dauer von höchstens 30 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 104 Wochen.

Um Teilarbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen Ihr Arbeitgeber eine *Befreiungsbescheinigung* geben muss, wenn Sie eine Kündigungsfrist haben. Die Befreiungsbescheinigung bedeutet, dass Sie innerhalb eines Tages eine neue Tätigkeit mit mehr Stunden aufnehmen können.

Sind Sie selbstständig und betreiben Ihr Unternehmen als Hauptbeschäftigung, haben Sie keinen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld.

Urlaubstagegeld

Bitte achten Sie darauf, dass Sie gegebenenfalls auch Anspruch auf Urlaubstagegeld haben. Sie haben bei Antritt Ihres Urlaubs Anspruch auf Urlaubstagegeld, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie erfüllen die Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld, mit Ausnahme der Anforderungen der Verfügbarkeit;
- Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld;
- Sie haben Ihren Anspruch auf Urlaubsgeld verwirkt;
- Sie haben Ihren Wohnsitz in Dänemark oder einem anderen EWR-Staat gemäß Art. 65 der Verordnung 883/2004 und Sie sind bei Urlaubsantritt physisch in Dänemark oder dem anderen EWR-Staat anwesend.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Arbeitslosengeld für einen Lohnempfänger

Die Höhe des Betrags, der Ihnen als Arbeitslosengeld ausgezahlt werden kann, ist u.a. abhängig:

- von Ihrem vorherigen Lohn, übersteigt aber nicht 90 % davon;
- davon, ob Sie Vollzeit- oder Teilzeitversichert sind;
- ob Sie Ihre Ausbildung erst kürzlich abgeschlossen haben und zuvor nicht erwerbstätig waren;
- ob Sie Ihre Ausbildung erst kürzlich abgeschlossen haben und zuvor nicht erwerbstätig waren und Kinder haben, für die Sie sorgen müssen;
- ob Sie das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

Wie viel Arbeitslosengeld kann ich erhalten?

Der Höchstbetrag von Arbeitslosengeld, den Sie erhalten können, ist:

- 18.633 DKK pro Monat für Vollzeit-Versicherte;
- 12.422 DKK pro Monat für Teilzeit-Versicherte.

Wenn Sie erst kürzlich Ihre Ausbildung abgeschlossen haben:

- 13.323 DKK pro Monat für Vollzeit-Versicherte;
- 8.882 DKK pro Monat für Teilzeit-Versicherte.

Wenn Sie erst kürzlich Ihre Ausbildung abgeschlossen haben und für ein Kind sorgen:

- 15.279 DKK pro Monat für Vollzeit-Versicherte;
- 10.186 DKK pro Monat für Teilzeit-Versicherte.

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind:

- 9.317 DKK pro Monat für Vollzeit-Versicherte;
- 6.211 DKK pro Monat für Teilzeit-Versicherte.

Arbeitslosengeld für Selbstständige

Der Höchstbetrag von Arbeitslosengeld, den Sie erhalten können, ist 18.633 DKK pro Monat.

Wie beantragt man Arbeitslosengeld

Am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie sich auf jobnet.dk als arbeitssuchend melden. Es ist eine Bedingung, um Arbeitslosengeld zu erhalten, dass Sie sich melden und für den gesamten Zeitraum Ihrer Arbeitslosigkeit gemeldet bleiben.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie einen Lebenslauf auf jobnet.dk hochladen und aktivieren und anschließend Ihre A-Kasse (Arbeitslosenversicherungskasse) kontaktieren.

Fachsprache übersetzt

- **A-Kasse** ist eine Abkürzung für Arbeitslosenversicherungskasse. Sofern Sie monatlich einen fixen Beitrag an eine A-Kasse zahlen, sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Das heißt, das Geld wird an Sie ausgezahlt, wenn Sie arbeitslos werden und die Bedingungen für den Anspruch auf Tagegeld erfüllen;
- **Tagegeld** wird an Arbeitslose ausgezahlt, die Mitglied einer A-Kasse sind, arbeitslos sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Erfahren Sie mehr über [Tagegeld](#);
- **Arbeitsvermittlung**: Hier werden Arbeitslose bei der Suche nach Beschäftigung unterstützt und die Sachbearbeiter der Arbeitsvermittlung und Jobvermittler helfen Unternehmen dabei, neue Mitarbeiter zu finden. Stellen Sie fest, [welche Arbeitsvermittlung](#) für Sie zuständig ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Sie müssen sich als arbeitssuchend bei der Arbeitsvermittlung melden. Außerdem müssen Sie sich arbeitslos melden und Arbeitslosengeld bei Ihrer A-Kasse beantragen, indem Sie eine Arbeitslosenerklärung ausfüllen;
- Sie können eine Befreiungsbescheinigung von Ihrer A-Kasse erhalten.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission.

- In der [Verkündung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung](#) erhalten Sie unter anderem Informationen über den *Anspruch auf Arbeitslosengeld* und darüber, wie das Arbeitslosengeld berechnet wird.

- Andere Gesetze, Bekanntmachungen und Anleitungen bezüglich Arbeitslosengeld finden Sie durch Eingabe des Suchbegriffes *arbejdsløshedsdagpenge* (Arbeitslosengeld) auf retsinformation.dk.
- Auf borger.dk finden Sie Auskünfte darüber, was das Gesetz sagt.

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)

Ved Stranden 8
1061 Kopenhagen K
DÄNEMARK
Tel. +45 72205000
Fax +45 33121378
E-Mail: bm@bm.dk

Center for Klager om Arbejdsløshedsforsikring (Zentrum für Beschwerden über die Arbeitslosenversicherungskassen)

Bredgade 60
9700 Bønderslev
DÄNEMARK
Tel. +45 72217408
E-Mail: ask@ask.dk

Arbeitslosenkassen

Sie finden eine Liste der Arbeitslosenkassen [hier](#).

Finden Sie Ihre Arbeitsvermittlung.

Relevante Informationen über [Arbeitslosengeld](#) erhalten Sie auf borger.dk

Umzug ins Ausland

Frühere Deckung/Sicherung im Ausland kann angerechnet werden

Dieses Kapitel informiert Sie über den Umzug innerhalb der EU und darüber, welche Bedeutung dies für Ihre Sozialleistungen hat.

In welcher Situation kann ich Ansprüche stellen?

Wenn Sie in einem anderen EWR-Staat arbeiten werden, sind Sie generell nicht mehr Teil des Sozialsystems des Landes, das Sie verlassen, und Sie werden der Gesetzgebung des neuen Landes unterstellt sein.

Wenn Sie Sozialversicherungsbeiträge in einem anderen EWR-Staat bezahlt haben und nach Dänemark umziehen, können die Beiträge, die Sie in einem anderen EWR-Staat bezahlt haben, bei der Berechnung Ihrer Leistungen in Dänemark angerechnet werden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie nach Dänemark kommen, kann Ihre bisherige soziale Sicherung in anderen EWR-Staaten Einfluss auf Leistungen in folgenden Situationen haben:

- Krankheit und Mutterschaft, z. B. Krankenversicherung, Krankengeld und Mutterschaftsgeld;
- Invalidität, hierunter fallen auch Leistungen, die dazu dienen, die Arbeitsfähigkeit zu bewahren oder verbessern, z. B. Rente und Rehabilitation;
- Alter und Leistungen für Hinterbliebene, z. B. Rente;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, z. B. Entschädigung wegen dauerhafter Schädigung;
- Todesfall, z. B. Sterbegeld;
- Arbeitslosigkeit, z. B. Arbeitslosenversicherung;
- Familie, z. B. Familienleistungen.

Worauf habe ich Anspruch und wie beantrage ich dies?

Wenn Sie eine dänische Sozialleistung beantragen, werden Sie gefragt werden, ob Sie in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz gewohnt oder gearbeitet haben. Sie sollten darauf vorbereitet sein, Folgendes nachweisen zu können:

- In welchem Land Sie beschäftigt waren;
- Name und Anschrift des Arbeitgebers im Ausland;
- Arbeitszeiträume im Ausland;
- Ihre Sozialversicherungsnummer im Ausland.

Es mag auch verschiedene praktische Angelegenheiten geben, die Sie erledigen müssen, je nachdem ob Sie sich zeitweilig in Dänemark aufhalten, nach Dänemark ziehen oder in Dänemark arbeiten.

Auf www.linfindenmark.dk finden Sie eine Anleitung darüber, was Sie tun sollten, unter „Coming to Denmark“, „Living in Denmark“ und „Cross borders“.

Fachsprache übersetzt

- **CPR-Nummer** (*persönliche Identifizierungsnummer*): In Dänemark haben alle Bürger eine persönliche Identifizierungsnummer, die so genannte CPR-Nummer. CPR steht für Central Person Register.
- **NemID**: NemID ist die allgemeine Logon-Lösung in Dänemark für öffentliche Serviceleistungen, Internetbank usw. Eine NemID besteht aus einer Benutzer-ID, einem Kennwort und einer Schlüsselkarte mit einmaligen Codes. Sie müssen nicht die dänische Staatsangehörigkeit haben, um eine NemID zu erhalten. Sie können eine NemID erhalten, wenn Sie eine CPR-Nummer sowie einen gültigen ID-Nachweis haben.
- **NemKonto** (*Easy Account*): ist ein gewöhnliches Bankkonto. Sie selbst wählen dieses Konto, auf das die Behörden Geld direkt an Sie überweisen können, z. B. Familienleistungen, Steuerguthaben, Arbeitslosengeld.
- **Gesundheitskarte/Krankenversicherungskarte**: ist Ihr Nachweis, dass Sie Anspruch auf Serviceleistungen haben, die im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems angeboten werden. Die Karte zeigt Namen, Anschrift, CPR-Nummer sowie Namen und Anschrift Ihres Allgemeinmediziners. Sie ist obligatorisch bei jedem Besuch bei Arzt, Zahnarzt oder im Krankenhaus.
- **PDU 1**: ist ein Dokument, das dazu dient, bisherige Anstellungs- und/oder Versicherungszeiträume nachzuweisen.
- **PDU 2**: Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, Ihr Arbeitslosengeld in einen anderen EU-Mitgliedstaat mitzunehmen, kann Ihre A-Kasse ein Dokument namens PDU 2 ausstellen.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Wenn Sie keine NemID haben

In diesem Fall können Sie die Selbstbedienungslösungen auf lifeindenmark.dk und die Webseiten der dänischen Behörden benutzen. Wenden Sie sich an die Behörde, die für die Eintragung oder die Leistung zuständig ist, die Sie beantragen möchten.

Wenn Sie eine NemID haben

Sie können die Selbstbedienungslösungen auf lifeindenmark.dk benutzen.

Kennen Sie Ihre Rechte

In den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- www.lifeindenmark.dk
- www.workindenmark.dk
- <http://www.skat.dk/SKAT.aspx?oId=80112&lang=us>

Veröffentlichungen und Website der Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Bürgeramt

Lassen Sie sich beraten von Ihrem lokalen Bürgeramt.

Udbetaling Danmark (Nationale Auszahlungsbehörde)

Kongens Vænge 8 - 3400 Hillerød - DÄNEMARK

Arbeitslosenkassen

Eine Liste der Arbeitslosenkassen finden Sie [hier](#).

SKAT (Steuerbehörde) Tel. +45 72221818

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Primäres Aufenthaltsland

Dieses Kapitel vermittelt Ihnen das erforderliche Wissen zu den Bedingungen, die Sie erfüllen müssen, um Anspruch auf Sozialleistungen zu haben, wenn Ihr primäres Aufenthaltsland (auch *Ihr gewöhnlicher Aufenthalt* genannt) Dänemark ist.

Was gilt als gewöhnlicher Aufenthalt?

Der Ausdruck *gewöhnlicher Aufenthalt* bezieht sich auf das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, d. h. das Land, in dem Sie Ihre wichtigsten Interessen haben.

Einige Sozialleistungen in Dänemark sind oder können vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängig sein.

Bei der Beurteilung darüber, in welchem Land Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird besonderen Wert auf Folgendes gelegt:

- Ihre familiäre Situation und Ihre familiären Bande;
- die Dauer und die Kontinuität Ihrer Anwesenheit im Lande;
- Ihre Beschäftigungssituation (namentlich den Ort, an dem Sie für gewöhnlich Ihrer Beschäftigung nachgehen, der ständige Charakter der Beschäftigung und die Dauer des Anstellungsvertrags);
- wo Sie eventuelle unbezahlte Aktivitäten ausführen;
- wenn Sie studieren: Ihre Einkommensquelle;
- wie ständig Ihre Wohnsituation ist;
- in welchem Land Sie Steuern zahlen;
- Gründe für den Umzug;
- Ihre Absichten, wie sie aus sämtlichen Umständen und tatsächlichen Informationen hervorgehen.

Andere relevante Verhältnisse können auch berücksichtigt werden. Die Eintragung ins zentrale Personenregister ist an sich nicht von Bedeutung.

Der Nachweis, dass Sie an einem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, hängt in hohem Maße von den Fakten ab. Wenn Sie Ihr gesamtes Leben in Dänemark verbracht haben, haben Sie kaum Schwierigkeiten damit, die Faktoren nachzuweisen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt kennzeichnen.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Bei der Staatsverwaltung können Sie den [Antrag auf einen EU-Aufenthaltstitel](#) stellen: [Angabe der Adressänderung an die Gemeinde](#)

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in einen anderen EWR-Staat umziehen, sind Sie im Allgemeinen nicht länger in dem Land sozialversichert, das Sie verlassen, sondern unterliegenden Gesetzen in Ihrem neuen Wohnsitzland. Davon betroffen können eine Reihe von Leistungen sein wie unter anderem:

- Krankheit und Mutterschaft, z. B. Krankenversicherung, Kranken-, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld;
- Arbeitsunfähigkeit, einschließlich Leistungen, die auf den Erhalt und die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit abzielen, z. B. Rente und Rehabilitation;
- Leistungen im Alter und für Hinterbliebene, z. B. Rente;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, z. B. Entschädigung für dauerhafte Schäden;
- Todesfall, z. B. Sterbegeld;
- Arbeitslosigkeit, z. B. Arbeitslosenversicherung;
- Familie, z. B. Familienleistungen.

Sofern Sie Sozialversicherungsbeiträge in einem EWR-Land geleistet haben, sollten Sie beachten, dass Ihre dort geleisteten Beiträge bei der Ermittlung Ihres Leistungsanspruchs in Dänemark berücksichtigt werden können.

Fachsprache übersetzt

- Die **Staatsverwaltung** ist eine Behörde, die unter anderem EU-Aufenthaltstitel für EU-/EWR-Bürger ausstellt;
- Ein **EU-Aufenthaltstitel** ist Ihr Beleg dafür, dass Sie als EU-Bürger – oder als ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers – Wohnsitzrecht in Dänemark haben;
- **Die Meldebehörde** wird *zentrales Personenregister (CPR)* genannt. Sie wurde 1968 errichtet und enthält Informationen über alle Personen, die in Dänemark wohnen/gewohnt haben.

Kennen Sie Ihre Rechte

Unter den nachstehenden Links erhalten Sie Informationen über Ihre juristischen Rechte. Sie verweisen nicht auf die Webseiten der Europäischen Kommission und vertreten daher nicht die Meinung der Kommission:

- [EU-Aufenthalt](#)
- [CPR-Eintragung in Dänemark](#)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem nehme ich Kontakt auf?

Statsforvaltningen (Die Staatsverwaltung)

Storetorv 10
6200 Aabenraa
DÄNEMARK
EU-Büro Tel. +45 72567036

Telefonische Öffnungszeiten in unserem EU-Büro:

Montag	08.00 - 15.00
Dienstag	09.00 - 15.00
Mittwoch	09.00 - 15.00
Donnerstag	12.00 - 15.00
Freitag	09.00 - 15.00

E-Mail: euophold@statsforvaltningen.dk

Der Antrag kann bei einer der Dienststellen der staatlichen Behörde in Kopenhagen, Aarhus, Aalborg, Odense, Aabenraa oder Rønne eingereicht werden. Sie können sich zudem an den International Citizen Service in Kopenhagen, Aarhus, Odense oder Aalborg wenden. Die Adressen finden Sie [hier](#).

